



Die vom preußischen Kammergericht am 4. August 1836 zum Tode verurteilten Burschenschafter.

Die Umwandlung der Todesurteile in Festungsarrest,
die Begnadigung vom März 1838 und die anlässlich
des Thronwechsels erfolgte Amnestie vom 10. August 1840

von

Walter Schmidt

Berlin 2006

**Dateiabruf unter:
www.burschenschaft.de**

Die vom preußischen Kammergericht am 4. August 1836 zum Tode verurteilten Burschenschafter.

Die Umwandlung der Todesurteile in Festungsarrest,
die Begnadigung vom März 1838 und die anlässlich
des Thronwechsels erfolgte Amnestie vom 10. August 1840*

von

Walter Schmidt**

Die Geschichte der frühen Burschenschaften im Zeitraum von ihrer Gründung bis zur Revolution von 1848 ist zugleich eine Geschichte ihrer Verfolgungen und Repressionen.¹ Die Burschenschaften waren für die herrschenden Gewalten von Anfang an ein durchweg ungeliebtes Kind der Befreiungskriege, das man am liebsten sofort wieder aus der Welt geschafft hätte. Anfangs von Potentaten der deutschen Kleinstaaten zwar noch gerade geduldet, beobachtete man diese erste nationale Dimensionen annehmende Studentenorganisation nach der Demonstration des Wartburgfestes von 1817 mit zunehmendem Argwohn und Mißtrauen. Standen deren Ziele: nationale Einigung Deutschlands und Herstellung bürgerlicher Verhältnisse doch in diametralem Gegensatz zu den auf dem Wiener Kongreß beschlossenen restaurativen Zuständen, der partikularstaatlichen Zersplitterung und einer halbabsolutistischen Fürstenherrschaft, und bildeten ihre Bestrebungen insofern auch eine reale Gefahr für den Bestand des 1815 institutionalisierten Herrschaftssystems in Deutschland. Das Attentat des Burschenschafter Karl Ludwig Sand im März 1819 auf den russischen Agenten Kotzebue bot den herbeigewünschten Anlaß, um durch die Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819 die Burschenschaften unter Verbot zu

* Zuerst in: Bernhard Schroeter (Hg.), Für Burschenschaft und Vaterland. Festschrift für den Burschenschafter und Studentenhistoriker Prof. Dr. Peter Kaupp, Norderstedt 2006, S. 110-155.

** Prof. i. R. Dr. phil. habil. Dr. h. c. Walter Schmidt, Historiker, bis 1990/91 Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR und Direktor des Zentralinstituts für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Mitglied der Leibniz-Sozietät Berlin, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Internationalen Marx-Engels-Stiftung (IMES) Amsterdam.

¹ Eine spezielle generalisierende Geschichte der Burschenschaftsverfolgungen existiert zwar noch nicht; doch enthalten die vorliegenden Darstellungen über die Burschenschaften an den einzelnen Universitäten wie in ihrer Gesamtheit in diesem Zeitraum durchweg auch deren Verfolgungsgeschichte, so vor allem Paul Wentzke, Geschichte der deutschen Burschenschaft, Bd. 1: Vor- und Frühzeit bis zu den Karlsbader Beschlüssen, Heidelberg 1919; Georg Heer, Geschichte der Deutschen Burschenschaft, Bd. 2: Die Demagogenzeit. Von den Karlsbader Beschlüssen bis zum Frankfurter Wachensturm, Heidelberg 1927; ders., Geschichte der Deutschen Burschenschaft, Bd. 3: Die Zeit des Progresses. Von 1833 bis 1859, Heidelberg 1929. Zu einzelnen Burschenschaften: Max Flemming, Geschichte der Hallische Burschenschaft von 1814-1860, Berlin 1933; Walter Nikolai, Die Breslauer Burschenschaft bis zum Ende der Demagogenverfolgungen 1817-1835, Berlin 1835; Otto Heinemann, Die alte Greifswalder Burschenschaft 1818-1834, in: QuD, Bd. 4, Heidelberg 1966; Georg Polster, Politische Studentenbewegung und bürgerliche Gesellschaft. Die Würzburger Burschenschaft im Kraftfeld von Staat, Universität und Stadt, Heidelberg 1989; speziell zu den Verfolgungen Walter Schmidt, Lebensschicksale. Verfolgte schlesische Burschenschafter aus dem frühen 19. Jahrhundert, in: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen, Bd. 22, 2003, S. 449-521. Einen Einblick in die Problematik bieten viele Biographien in: Helge Dvorak, Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft, Band I: Politiker, Teilband 1-6, Heidelberg 1996-2005 (folgend BLB); im einzelnen siehe Peter Kaupp, „*Ich habe ein gewagtes Spiel gespielt*“. Johannes Wit genannt von Döring (1799-1863), in: GDS-Archiv für Hochschul- und Studentengeschichte, Bd. 6, 2002, S. 7-29.

stellen und systematisch zu verfolgen. Ihre Mitglieder, so man ihnen burschenschaftliche Aktivitäten nachweisen konnte, wurden fortan zunehmend hart bestraft.

Zwei Verfolgungswellen waren die seitdem in die Illegalität getriebenen Burschenschafter, nun offiziell als Demagogen stigmatisiert, in diesem Zeitraum ausgesetzt. Die erste Repressionsphase setzte nach den Karlsbader Beschlüssen ein, umfaßte die erste Hälfte der 1820er Jahre und fand einen gewissen Höhepunkt in der Verfolgung und Bestrafung der fast durchweg aus den Burschenschaften rekrutierten Mitglieder des so genannten Jünglingsbundes. Die zweite Welle der Demagogenverfolgungen hatte die nationalpolitischen Oppositionsbewegungen in Süddeutschland im Gefolge der Pariser Julirevolution von 1830, in die sich der politisch engagierte, germanisch orientierten Teil der Burschenschaft bereits direkt einschaltete, als Hintergrund. Sie wurde ausgelöst durch den Frankfurter Wachensturm von April 1833. Die daraufhin erneut gesamtdeutsch eingeleiteten Maßnahmen gegen die Burschenschaften erlangten die bisher größten Ausmaße. Das so genannte „*Schwarze Buch*“ der Mainzer Bundeszentralbehörde von 1838² verzeichnete, obwohl es die verfolgten und bestrafte Burschenschafter keineswegs vollständig erfaßte, insgesamt 1865 Namen, von denen die weitaus meisten, etwa die gute Hälfte, als Burschenschafter zu identifizieren sind. Man kann also davon ausgehen, daß damals in Deutschland etwa 900 Burschenschafter gerichtlich verfolgt und sicher mehr als die Hälfte von ihnen auch mit unterschiedlich langem Arrest in Festungen und Gefängnissen bestraft wurden. Preußen hatte daran ohne Frage den größten Anteil.

Preußen hatte bei der Repression der Burschenschaften von Anbeginn die Rolle eines Scharfmachers gespielt. Es verhängte in der Regel schon in der ersten Verfolgungsperiode die härtesten Strafen. Die Untersuchungen gegen die in Burschenschaften organisierten Studenten wurden zunehmend den Universitätsbehörden entzogen und in den Verantwortungsbereich von Polizei und Justiz gegeben. Relegationen waren durchweg an der Tagesordnung, und zugleich wurden in wachsender Zahl die damals als Amts- oder auch Anstellungsunfähigkeit bezeichneten Berufsverbote ausgesprochen, die man allerdings nach Gnadengesuchen zumeist wieder aufheben lassen konnte. Auch schickten die preußischen Justizbehörden die aktivsten Burschenschafter, die Beamten und die Stifter von Burschenschaften zumal, für allerdings relativ kurze Zeit, etwa 4-8 Wochen, in „*polizeiliche Festungshaft*“;³ und sie verlangten danach natürlich Reue und das Versprechen, sich nie wieder an „*verbotenen Verbindungen*“ zu beteiligen. Waren die ausgesprochenen Strafen vergleichsweise noch milde, so handelte es sich doch erstmalig um Massenverurteilungen von Studenten, was seine psychologische Wirkung nicht verfehlte.

Lediglich die Mitglieder des Jünglingsbundes traf – im Urteil des Breslauer Oberlandesgerichts vom März 1826 – bereits die ganze Härte der drakonischen Gesetze; denn ihnen wurde nicht nur Teilnahme an verbotenen Verbindungen, sondern wegen des auf Veränderung der gesellschaftspolitischen Verhältnisse abzielenden Programms und praktischer Tätigkeit in dieser Richtung „*das Verbrechen des*

² Alphabetisches Verzeichnis derjenigen Personen, gegen welche nach den Akten der Centralbehörde bezüglich revolutionärer Umtriebe im Untersuchungswege eingeschritten worden ist. Abgeschlossen, den 8. August 1838, in: Geheimes Staatsarchiv Preußischen Kulturbesitz Berlin, I. HA (im folgenden: GStA) Rep. 77 Tit. 27 Nr. 32.

³ Vgl. dazu für schlesische Burschenschafter: Schmidt, Lebensschicksale.

Hochverrats“ zur Last gelegt. Die 28 zunächst jahrelang in Schloß Köpenick in Untersuchungshaft festgehaltenen und erst 1825 zum „*vorläufigen Strafantritt*“ auf Festungen gebrachten Angeklagten erhielten Strafen zwischen 2 und 15 Jahren Festungsarrest,⁴ die freilich nach Begnadigungsgesuchen auf ein Drittel reduziert wurden, so daß um 1830 alle Verurteilten wieder in Freiheit waren. Auf die Todesstrafe war zu diesem Zeitpunkt jedoch verzichtet worden.

Das änderte sich indes in der zweiten Verfolgungsperiode, die nach dem Frankfurter Wachensturm mit der Reaktivierung der Zentraluntersuchungsbehörde in Mainz, der Bildung einer Ministerialkommission zur Verfolgung politischer Verbrechen in Preußen und der Betrauung des Berliner Kammergerichts im Jahre 1835 mit der Untersuchung und Verurteilung „*politischer Verbrecher*“⁵ Mitte 1833 einsetzte, zu den Kammergerichtsurteilen der Jahre 1835 und 1836, insonderheit den Urteilen gegen die Burschenschaften auf den Universitäten in Bonn, Breslau, Erlangen, Greifswald, Halle, Heidelberg, Jena, Leipzig, München und Würzburg vom 4. August 1836 führte und erst mit dem Amnestieerlaß Friedrich Wilhelm IV. anläßlich seiner Thronbesteigung vom 10. August 1840 zum Abschluß kam. Es war dies das einzige Mal in der deutschen Geschichte, daß gemäß einem Urteilsspruch eine große Gruppe von Burschenschaftern auf einen Schlag gerichtlich zu Tode kommen sollte. Die folgende Dokumentation verzeichnet erstmals geschlossen alle 39 in diesen Kammergerichtsurteilen zum Tode verurteilten Burschenschafte, sucht ihren Weg von der Verhaftung bis zur Entlassung aus den jeweiligen Festungen sowie ihr „*politisches Verbrechen*“ und das entsprechende Urteil festzuhalten. Erleichtert wurde dies dadurch, daß inzwischen fast alle der – zumindest gerichtlich – bereits dem Tode Geweihten in den sechs Bänden von Helge Dvoraks „*Biographischem Lexikon der deutschen Burschenschaften*“,⁶ herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft für burschenschaftlichen Geschichtsforschung, bereits eine kurze Biographie erhalten haben.

Zugrunde lag allen Urteilen des Berliner Kammergerichts aus den frühen Augusttagen des Jahres 1836 wiederum der Tatbestand des Hochverrats, den das Breslauer Oberlandesgericht ein Jahrzehnt zuvor noch mit hohen Festungsstrafen für hinreichend geahndet hielt. Es war also eine wesentliche Strafverschärfung eingetreten, die offenbar mit der neuen Situation nach 1830, den liberalen und demokratischen Bestrebungen im südwestdeutschen Raum und ihren Ausstrahlungen auf Preußen zu tun hatte. Zwar war Preußen selbst von liberaler und demokratischer Opposition oder gar revolutionären Bestrebungen noch weitgehend verschont geblieben, doch hatten die Bewegungen im Südwesten ihre Wirkungen auf Preußen nicht ganz verfehlt. Die Burschenschaften aber waren jetzt in besonderen Maße zu Mittlern revolutionärer Ideen geworden, nachdem sich deren politisch aktiver, germanischer Kern, der die Führung der „*Allgemeinheit*“ übernommen hatte, seit dem Frankfurter Burschentag von Herbst 1831 und vollends auf dem Stuttgarter Burschentag von Ende 1832 entschlossen hatte, sich aktiv an politischen Aktionen zur

⁴ Gedrucktes Urteil des Oberlandesgerichts Breslau „*wider den Königlichen Lieutenant von der Lancken und Complicen*“ vom 25. 3. 1826, in: GStA, Rep. 84a, Nr. 9825, Bl. 139-146.

⁵ Kabinettsorder vom 25. 4. 1835, in: GStA, Rep. 84a Nr. 50161, Bl. 14; Friedrich Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, Berlin 1904, S. 130-133; Christina von Hodenberg, Die Partei der Unparteiischen. Der Liberalismus der preußischen Richterschaft 1815-1848/49, Göttingen 1996, S. 249-254.

⁶ BLB, I/1-6.

Änderung der Gesellschaftsverhältnisse zu beteiligen und dabei, wenn nötig, auf Gewalt nicht zu verzichten.⁷

Es waren durchweg diese signifikanten Politisierungs- und Radikalisierungstendenzen in den Burschenschaften, die den Herrschenden Sorge bereiteten und darum unter höchste Strafe gestellt werden sollten. Denn sie waren nicht nur an den Universitäten außerhalb Preußens, in Heidelberg, München, Würzburg und Jena zumal, sichtbar geworden, sondern hatten auch bei Burschenschaften an preußischen Universitäten, in Greifswald und Halle, in programmatischen Festlegungen von neuen, revidierten Verfassungen ihren Niederschlag gefunden. In Greifswald hatte Carl August Theodor Otto in der am 18. Februar und 1. März 1833 angenommenen neuen Konstitution nicht nur als Zweck die *„Herbeiführung einer freien, gerecht geordneten, volkstümlichen, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden, durch Staatseinheit gesicherten, das gesamte Deutsche Volk zu einem ferner ungetrennten Ganzen vereinigenden Verfassung Deutschlands“* fixiert, sondern als Pflicht der Burschenschafter auch beschließen lassen, *„diesen aufgestellten Zweck eifrig zu verfolgen, sowie zu jeder Zeit in das Bestehen zu verwerfender Regierungen Deutschlands gewaltsam einzugreifen“*. Und in der Aufnahmeformel wurde dem Neueintretenden das Versprechen abverlangt, daß er *„diese Pläne mit Innigkeit ergreifen, für sein ganzes Leben verfolgen und an einem zu diesem Endzweck zu unternehmenden gewaltsamen Aufstände Theil nehmen wolle.“*⁸ Diese Bestimmungen entsprachen inhaltlich voll und ganz den Beschlüssen des Stuttgarter Burschentages. Die entsprechende Passage in der überarbeiteten und Ende Januar/Anfang Februar 1833 angenommenen Verfassung der Halleschen Burschenschaft ging in die gleiche Richtung, übernahm die Formeln des Stuttgarter Burschentags.⁹ *„Jeder, der fortan in den engeren Verein eintreten wollte, mußte der Überzeugung sein, daß nur auf revolutionärem Wege das Ziel der Burschenschaft zu einer Umgestaltung der Verfassung Deutschlands herbeigeführt werden kann.“*¹⁰ Auch in dem – nach der Auflösung der Burschenschaft – durch Hermann Wagner ins Leben gerufenen Halleschen Kränzchenverein gab es germanische Bestrebungen, die jedoch nicht zum Zuge kamen.

⁷ Dazu Heer, Deutsche Burschenschaft, Bd. 2, S. 235-239; Bock, Bürgerlicher Liberalismus und revolutionäre Demokratie, in: Jahrbuch für Geschichte, Bd. 13, Berlin 1975, S. 117 f. und 141-145; Maren Ballerstedt und S. Gente, Die politische Reaktivierung und Differenzierung der Burschenschaften und ihre Teilnahme an den revolutionären Volksbewegungen sowie an den Organisationsbestrebungen der bürgerlich-antifeudalen Opposition in den Jahren 1824/25-1833, Diss. Magdeburg 1985; Sabine Kopf, Studenten im Deutschen Press- und Vaterlandsverein, in: Helmut Asmus (Hg.), Studentische Burschenschaft und bürgerliche Umwälzung, Berlin 1992, S. 185-196.

⁸ Zitiert nach Heinemann Greifswalder Burschenschaft, S. 206 f.; siehe auch GStA I. HA Rep. 77 Tit. 28a Nr. 1 Bd. 9: Urteil gegen die Greifswalder Burschenschaft vom 4. 8. 1836 (im folgenden: Greifswalder Urteil) Bl. 47-76; S. 74v: *„Die Greifswalder Burschenschaft in dieser Periode erscheint als eine entschieden revolutionäre Verbindung. Die Mitglieder mußten bei ihrer Aufnahme geloben, zur Herbeiführung der gewünschten Staatsform nötigenfalls Gewalt anzuwenden, an einer Revolution teilzunehmen. Sie machten sich daher, indem auch in den Königlich Preußischen Staaten eine geänderte Staatsform bezweckt wurde, durch ihre Mitgliedschaft des Hochverrats schuldig.“*

⁹ Flemming, Hallische Burschenschaft, S. 63-73. Vgl. auch Rep. 77 Tit. 28a Nr. 1 Bd. 6: Urteil gegen die Hallesche Burschenschaft vom 4. 8. 1836 (im folgenden: Hallesches Urteil), Bl. 283: Es *„muß auch der Tatbestand dahin stehend erachtet werden, daß die Hallesche Burschenschaft im Februar 1833 eine ausdrücklich revolutionäre Tendenz angenommen hat, mithin von dieser Zeit ab eine revolutionäre Verbindung bildet.“*

¹⁰ Flemming, Hallische Burschenschaft, S. 66.

Eben diese Neubestimmungen der Ziele und Wege galten als Hochverrat und machten diese Burschenschaften in den Augen des Kammergerichts zu „hochverräterischen Verbindungen“. Wer den Verfassungsänderungen, die eine aktive, die Anwendung revolutionärer Gewalt einschließende politische Mitwirkung an der Neugestaltung der Gesellschaft befürworteten, zugestimmt hatte und sich einer solchen Burschenschaft anschloß, war, wenn er es gestand oder es ihm nachgewiesen werden konnte, schon ein Hochverräter, gar nicht zu reden von denen, die die neue Aufgabenstellung von Burschenschaftsarbeit engagiert verbreitet und Verfassungsänderungen sogar formuliert und in den Versammlungen durchgesetzt hatten. Die Urteile haben da zwar recht genau differenziert, aber bei der Festlegung des Urteilsspruchs dann doch alles über einen Leisten geschlagen. Gegen die Argumente zahlreicher Verteidiger, daß Hochverrat nicht vorliegen könne, weil die Zielsetzungen der Verbindungen noch keine Unternehmen involvierten und der bloße Wille und Gedanke nicht zur Kognition des Kriminalrichters gehöre, setzte das Kammergericht: „*Letzteres ist zwar richtig, die ... Voraussetzung aber, daß hier nur ein verbrecherischer Wille, nicht eine Tat und ein strafbares Unternehmen vorliege, unbegründet. Das Unternehmen ist die Verbindung, das Zusammentreten mehrerer zur Ausführung ihrer hochverräterischer Zwecke.*“¹¹ Auch das von Verteidigern vorgebrachte Argument, es könne höchstens von versuchtem Hochverrat die Rede sein, wurde mit der Begründung abgeschmettert, bereits die Mitgliedschaft in einer Verbindung, die sich eine Veränderung der Verfassung, zumal ohne Ausschluß revolutionärer Mitteln zum Zweck setze, sei vollendeter Hochverrat. „*Ein Versuch des Hochverrats ist nicht vorhanden.*“¹²

Für Hochverrat sollte jetzt nur der Tod als Strafe gelten. Freilich machten die Richter einen Unterschied zwischen denen, die lediglich einer „hochverräterischen Verbindung“ angehörten, und denen, die sich aktiv für die Realisierung ihrer Ziele eingesetzt hatten. Aber das sollte nur auf die Art und Weise Einfluß haben, wie einer dann vom Leben zum Tode gebracht wurde. Wer nichts getan hatte, um die Zielsetzungen in der Praxis zu realisieren, wem „*keine Handlung zur Last fällt, durch welche der Verbindungszweck durch Gewalt auf unmittelbare Weise hätte erreicht werden sollen*“,¹³ der wurde mit der „*einfachen Todesstrafe durch das Beil*“ bestraft. Wer sich in den Augen des Gerichts indes aktiver praktischer Handlungen zur Verwirklichung der Ziele schuldig gemacht und dabei auch die Anwendung von Gewalt in Rechnung gestellt hatte, der sollte die Höchststrafe in Preußen, die „*geschärfte Todesstrafe*“ erleiden, der war „*mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen*“. Der überwiegenden Mehrheit, 35 des Hochverrats Angeklagten, gestand das Kammergericht mit obengenannter Begründung die einfache Todesstrafe zu.

Vier Burschenschafter – Karl Heinrich Brüggemann, Heinrich Jacoby, Hermann Müller-Strübing und Carl August Theodor Otto – hatten jedoch die „*geschärfte Todesstrafe*“ zu gewärtigen, weil sie sich, wie das Gericht meinte, durch ihre Handlungen direkt praktisch für die Verwirklichung der formulierten Zwecke engagiert hatten.

¹¹ Greifswalder Urteil, Bl. 163v-164: Urteil zu Ernst Eduard Wilhelm Kähler (Hervorhebung von mir. W. Sch.).

¹² Ebd., Bl. 100v: Urteil zu Riemschneider.

¹³ Urteil zu Wuthenow, in: Hallesches Urteil, Bl. 5.

Brüggemann war als Renonce in Bonn überhaupt nicht mit Strafe belegt worden und hatte wegen seiner „aufreizenden Rede“ auf dem Volksfest in Wilhelmsbad am 22. Juni 1832 nur ein Jahr Festungsarrest erhalten; die Rede auf dem Hambacher Fest wie die Teilnahme am Pressverein war den Richtern jedoch immerhin jedes Mal schon den Tod durch das Beil wert; aber auch wegen seiner Teilnahme an der Heidelberger Burschenschaft war er nur mit der einfachen Todesstrafe bestraft worden. Die „geschärfte“ Todesstrafe brachte ihm offensichtlich erst die Summation aller seiner „Verbrechen“ ein.¹⁴ In diesem Sinne hieß es auch im Heidelberger Urteil: „Auf einfache Todesstrafe wäre zu erkennen, wenn wider den Inquisiten nicht andere Verbrechen vorlägen“. Offensichtlich wurde die Entscheidung über das endgültige Urteil über ihn, den Frontmann, der dem ganzen Prozeß gegen 206 Burschenschafter den Namen gegeben hat, erst zuletzt, möglicherweise „kraft der obrichterlichen Befugnis“ des Monarchen gefällt.¹⁵

Jacoby erhielt für die Unterstützung des Pressvereins lediglich sechs Monate Arrest; bei ihm war auch nicht die Teilnahme an der hochverräterischen Verbindung in Heidelberg und am dortigen revolutionären Klub, die jeweils mit der einfachen Todesstrafe gesühnt werden sollte, ausschlaggebend für die Verschärfung, sondern eindeutig seine Verwicklungen in das „Frankfurter Attentat“. Im Urteil zum Frankfurter Wachensturm hieß es: Es wird erkannt wegen „Teilnahme an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der Verfassung des deutschen Bundes, mithin auch der Verfassung in den zum deutschen Bund gehörenden Ländern der Preußischen Monarchie bezweckten, auf Konfiskation seines Vermögens und den Tod durch das Rad von oben [was interessanterweise später korrigierend für zuvor stehendes „Tod durch das Beil“ eingefügt wurde!! W. Sch.]. Die einfache Todesstrafe ist der Schwere seines Verbrechens nicht angemessen, da er am Frankfurter Attentat mitgewirkt hat und dieses einen beträchtlichen Schaden angerichtet hat.“¹⁶

Müller-Strübing bekam wegen Teilnahme am Pressverein nur „außerordentlich“ sechs Monate Arrest, hatte ebenfalls wegen Teilnahme am Heidelberger revolutionären Klub die einfache Todesstrafe erhalten und war wegen Majestätsbeleidigung nur zu zwei Jahren Festungshaft verurteilt worden. Entscheidend für sein verschärftes Todesurteil war – wie bei Jacoby – das Wissen um und die (freilich indirekte) Beteiligung am Frankfurter Wachensturm.¹⁷

Otto wurde vor allem deshalb so hart bestraft, weil er in Greifswald die Prinzipien von Stuttgart gewissermaßen eins zu eins in der neuen Verfassung umgesetzt hatte. „Einer unmittelbaren gewaltsamen Handlung hat er sich zwar nicht schuldig gemacht. Dennoch trifft ihn als Stifter der revolutionären Greifswalder Burschenschaft eine geschärfte Todesstrafe.“¹⁸

Drei der mit geschärfte Todesstrafe Bedachten wurde vor allem ihre Beteiligung an den revolutionären Bestrebungen in Südwestdeutschland zur Last

¹⁴ GStA, Rep. 97 VIII Spez. Band VII: Urteil zum Hambacher und Wilhelmsbader Fest und zum Pressverein, Bl. 2023; Rep. 77 Tit. 28a Nr. 1 Bd. 3 (Heidelberger Urteil), Bl. 232 f.; Bd. 5 (Bonner Urteil), Bl. 329 ff; Rep. 97 VIII Gen. Band 6: Entwurf für den Druck aus dem Urteil vom 4. August 1836 contra Brüggemann et Cons., Bl. 2.

¹⁵ Die Kabinettsorder vom 11. 12. 1836 war bisher nicht auffindbar. Ihr Inhalt ist nur aus den Publikationen der Todesurteile ableitbar.

¹⁶ Rep. 97 VIII Spez. Band VIII, Bl. 2258v.

¹⁷ Ebd., Bl. 2268v und 2271.

¹⁸ Greifswalder Urteil, Bl. 86.

gelegt, davon zwei indirekte Unterstützung des Frankfurter Wachensturms. Damit hob das Gericht die besondere Gefährlichkeit der organisierten revolutionären Bestrebungen in dieser Region ausdrücklich hervor und zielte auf abschreckende Wirkung. Otto konnte keine gewaltsame Handlung nachgewiesen werden. Er hat dieses höchste Strafmaß in erster Linie wegen Übertragung der zu politischer Aktion verpflichtenden Beschlüsse der Allgemeinheit auf eine Verbindung an einer preußischen Universität, in Greifswald, erhalten. Daran wird deutlich, wie hoch das Gericht die Gefahr einschätzte, die mit der Gründung einer revolutionären burschenschaftlichen Verbindung im preußischen Staatsgebiet für den preußischen Staat entstehen könnte.

Letzteres wird nicht zuletzt auch dadurch unterstrichen, daß Mitglieder von als hochverräterisch eingeschätzten Burschenschaften an den beiden preußischen Universitäten die Mehrheit der zum Tode Verurteilten stellten: Halle 13 und Greifswald 14, also insgesamt 27 von 39 Verurteilten. Gewiß muß dabei auch in Anschlag gebracht werden, daß den preußischen Verfolgungsbehörden Studenten dieser Universitäten in größerer Zahl zum Opfer fielen als aus nichtpreußischen Universitäten. Doch setzt das die zuerst getroffene Feststellung nicht außer Kraft. Heidelberg und Jena waren mit je 5 Verurteilten vertreten; und für Teilnahme an der Würzburger bzw. Münchner Burschenschaft wurde je einer mit dem Tode durch das Beil bestraft.

Was die Studienrichtungen anbetrifft, denen die zum Tode Verurteilten angehörten, so stehen die Juristen mit weitem Abstand an der Spitze. Die Hälfte aller Verurteilten, insgesamt 19, studierten Rechtswissenschaften, gefolgt von immerhin 10 Medizinern; während aus der philosophischen Fakultät 5 kamen und 4 sich der evangelischen Theologie widmeten. Die altersmäßige Zusammensetzung weist ein bedeutendes Übergewicht der Geburtsjahrgänge 1809 bis 1812 auf. 33 Verurteilte waren zwischen 22 und 26 Jahren, als sie verhaftet wurden; 13 von ihnen, ein Drittel aller, war 1811 geboren. Die beiden Ältesten waren Otto (Jahrgang 1807) und Schultze (Jahrgang 1808). Der Jüngste, Hornay zählte gerade 19 Jahre, als man ihn in die Hausvogtei brachte und war bei der Verurteilung 21 Jahre alt.

Das Gerichtsverfahren, dem alle angeklagten Burschenschafter und so auch die zum Tode Verurteilten in Preußen in den 1830er Jahren unterworfen waren, hatte nichts mit dem heutigen zu tun. Erst am Ende der 1840er Jahre wurden in Preußen mündliche und öffentliche Gerichtsverhandlungen eingeführt, bei denen die Angeklagten direkt den Richtern gegenüberstanden und sich selbst bzw. durch ihre Verteidiger in Rede und Gegenrede verteidigen konnten und unmittelbar danach auch den gefällten Urteilsspruch erfuhren. Bis dahin herrschte in Preußen die schriftliche und nichtöffentliche Criminal-Gerichtsbarkeit. Kriminalprozesse, die die Burschenschafter zu gewärtigen hatten, erfolgten auf der Grundlage der Kriminalordnung des „*Allgemeinen Criminalrechts für die Preußischen Staaten*“ vom 11. Dezember 1805.¹⁹ Darin war in über 500 Paragraphen genau festgelegt, in welcher Reihenfolge und wie vorzugehen war: von der Untersuchung und der Verhaftung über die Vernehmungen und die sog. Schlußverhöre sowie die Verteidigung bis zum Urteil, dem „*Erkenntnisse*“ und dessen so genannter Publikation, also seiner Eröffnung durch die Gerichte, und der Möglichkeit eines Revisionsverfahrens, das „*Rechtsmittel der*

¹⁹ Allgemeines Criminal-Recht für die Preußischen Staaten, Erster Teil: Criminal-Ordnung, 3. unveränderter Abdruck, Berlin 1825 (im folgenden: Criminal-Ordnung).

weiteren Verteidigung“ in Anspruch zu nehmen, wonach das Urteil angefochten und ein Appellationsgericht angerufen werden konnte; und schließlich die „*Vollstreckung des Erkenntnisses*“. Die Mündlichkeit endete in diesem Verfahren also beim Schlußverhör, das zwischen dem Inquirenten, dem vom jeweiligen Gericht nominierten Vernehmer, und dem Angeklagten in einem Inquisitoriat vor sich ging. Am Ende des Schlußverhörs wurde auch der Verteidiger hinzugezogen, wenn der Angeklagte einen solchen wünschte. Der Defensor erhielt die Verhörakten zur Anfertigung einer Verteidigungsschrift, die er dem Kammergericht einzureichen hatte.

Danach erfolgte die Bearbeitung der gesamten schriftlichen Verhörunterlagen und der Verteidigungsschrift durch das Gericht, um ein schriftliches Urteil zu fällen, was in der Regel eine gehörige Zeit in Anspruch nahm. Bei den meisten Burschenschaftern lagen zwischen den Schlußverhören (zumeist 1834) und den Urteilen (Anfang August 1836) zwei Jahre. Die Angeklagten wurden nach den Schlußverhören – wenn vom Urteil längere Strafzeiten zu erwarten waren und daher bei Entlassung aus der Untersuchungshaft auch die Fluchtgefahr zu groß erschien – zum „*vorläufigen Strafantritt*“ auf Festungen gebracht. Die Burschenschafter selbst waren insofern daran interessiert, möglichst frühzeitig auf Festungen zu kommen, als die Untersuchungshaft fast nie auf die Strafe angerechnet wurde, sondern nur der Festungsarrest. Hinzu kam, daß die Bedingungen des Strafvollzugs auf den Festungen in der Regel günstiger waren als in den Inquisitoriaten während der Untersuchungshaft.

Das galt in besonderem Maße für die Berliner Hausvogtei, wohin sämtliche Burschenschafter, für die hohe Strafen zu erwarten waren, zumal die „*Hochverräter*“, zwecks abgestimmter zentralisierter Vernehmungen, aus allen Landesteilen konzentriert wurden. In der Hausvogtei, dem Inquisitoriat des preußischen Kammergerichts, regierte als Leiter Rudolf Dambach, ein ehrgeiziger, karrierebewußter und überaus williger Gehilfe des Scharfmachers in der Ministerialkommission Karl Albert von Kamptz, den man aus der Provinz nach Berlin geholt hatte.²⁰ Er erwarb sich bei der zentralen Verfolgungsbehörde den „*Ruf eines ausgezeichneten Inquirenten*“, weil er es sich mit Raffinesse und väterlichen Freundlichkeiten ins Vertrauen der Untersuchungsgefangenen einzuschleichen und ihnen Geständnisse zu entlocken wußte, die sie später teuer zu stehen kamen, aber auch mit Druck und Repressionen rücksichtslos umzugehen verstand. Bei den einsitzenden Burschenschaftern war „*Vater Dambach*“ daher besonders gefürchtet.²¹ Er kannte genau die Möglichkeiten, die die „*Criminal-Ordnung*“ in den Paragraphen 291-299²² dem Untersuchungsrichter bot, um „*halsstarrige und verschlagene Verbrecher*“, die sich „*durch freche Lügen und Erdichtungen oder durch verstocktes Leugnen oder gänzlichliches Schweigen ... der verdienten Strafe*“ zu entziehen drohten, zu sie belastenden Aussagen zu bringen. Die in diesen Bestimmungen auch möglichen körperlichen Züchtungen kamen gegenüber den Burschenschaftern zwar nie zur Anwendung, wohl aber gab es hinreichend Warnungen und Androhungen (etwa auf bewußt verlängerte Untersuchungshaft) wie auch Versprechungen auf günstige Urteile

²⁰ Zu Dambach siehe Hodenberg, S. 136 und 252.

²¹ Über die Verhältnisse in der Hausvogtei und über Dambach siehe das Kapitel 12 „*Berlin un de Husvagei*“ in Fritz Reuters „*Ut mine Festungstid*“, in: Reuters Werke in fünf Haupt- und drei Ergänzungsbänden, hg. v. Karl Theodor Gaedertz, Bd. 2, Leipzig o. J., S. 288-298.

²² Criminal-Ordnung, S. 105-108.

und folgende Begnadigungen, um die Inquisiten gefügig zu machen. Und Disziplinarstrafen waren dabei nicht die Ausnahme. Über Reinhard heißt es vielsagend im Abschlußurteil des Vernehmers: „*Die Untersuchungsakten charakterisieren ihn als einen außergewöhnlichen, hartnäckigen Lügner, der weder durch gütliche Vorstellungen noch durch die härtesten Disziplinarstrafen, die er teils durch gröbliche Contraventionen gegen die Hausordnung, teils durch offenbare Lügen verwirkt hat, zur Angabe der Wahrheit vermocht werden konnte.*“ Er stand nicht allein, wenn er nach den Erfahrungen in der Hausvogtei meinte, „*die Festung würde mir ein himmlischer Aufenthalt sein.*“²³

Die Abstrafung der Burschenschafter war in dieser Zeit die wichtigste Arbeit des Berliner Kammergerichts und wurde geradezu als Kampagne erledigt. Dafür spricht nicht zuletzt die Tatsache, daß – abgesehen von zwei bereits im Dezember 1835 gefällten Urteilssprüchen gegen Greifswalder und Breslauer Burschenschafter – die Hauptprozesse gegen Burschenschafter in Bonn, Breslau, Erlangen, Greifswald, Jena, Halle, Heidelberg Leipzig, München und Würzburg, die als Prozesse gegen Brüggemann bzw. Otto und Konsorten geführt wurden, mit Urteilen an einem Tag, dem 4. August 1836 endeten.²⁴ Doch vergingen weitere fünf Monate, bis die Verurteilten auf den Festungen erfuhren, wozu sie für ihre „*politischen Verbrechen*“ bestraft worden waren. Erst im Laufe des Januar 1837 erfolgten die „*Publikationen*“ der Urteile durch die für das für die jeweilige Festung zuständige Stadt- und Landgericht.

Die Publikationsprotokolle von Januar 1837 zeichnen sich – wie zu erwarten – durch bürokratische Nüchternheit aus. Interessiert hat die Justizangestellten durchweg nur, ob die Inquisiten in Revision gehen wollen, worüber sie sich binnen 10 Tagen zu entscheiden hatten, oder sich sofort – wie es im Amtsdeutsch hieß – „beruhigten“, d. h. den Gnadenweg zu beschreiten beabsichtigten. Beides war ihnen ja gewissermaßen als Funken Hoffnung konzidiert worden. Einige verlangten, um sich entscheiden zu können, die Urteilsbegründung, die man ihnen bei der Urteilseröffnung vorenthielt. Nur einer – Graffunder – gab zu Protokoll, daß er das Urteil für „*viel zu hoch*“ halte. Über andere Reaktionen der Verurteilten erfährt man nichts. Es scheint, als ob alle die

²³ Zitiert nach Walter Schmidt, Carl Reinhard. Vom radikalen Burschenschafter zum Chef des Brüsseler „*Zeitungs-Correspondenz-Bureaus*“, in: Cahiers d'études germaniques, Nr. 42, 2002: Marx et autres exilés. Etudes en l'honneur de Jacques Grandjonn, S. 26 und 24.

²⁴ An diesem 4. August 1836 wurden insgesamt 206 Strafurteile gefällt. Die 39 Todesurteile machten immerhin knapp 20 Prozent aus. Siehe die „*Hauptliste*“ der Verurteilten vom 4. 8. 1836 mit Angabe des Strafmaßes und Kurzbegründung in: Rep. 97 VIII Spez. Bd. VIII, Bl. 2371-2405. Doch hat das Kammergericht noch weit mehr Burschenschafter durch Urteile bestraft und die meisten von ihnen – nach den zumeist erteilten Begnadigungen – zwischen 6 Monaten und mehreren Jahren in den Kerker geschickt. Zu den 206 kommen noch 44 im Urteil gegen *Breslauer Burschenschafter vom 17. 12. 1835*; 42 im Urteil gegen *Greifswalder Burschenschafter vom 5. 12. 1835*; 10 im Urteil gegen die *Greifswalder Gesellschaft der Volksfreunde vom 17. 12. 1838*; 45 im Urteil gegen die *Hallesche Burschenschaft vom 7. 5. 1836*; 17 im Urteil gegen den *Halleschen Kränzchenverein vom 12. 5. 1836*; 30 im Urteil gegen die *Jenaer Arminia vom 11. 7. 1836*: Das sind noch einmal 188 verurteilte Burschenschafter, insgesamt 394 durch Urteile bestrafte Burschenschafter. Die Zahl der Verfolgten liegt indes noch höher. Eine Vielzahl von Renoncen wurde ohne Prozeß mit *sechs Wochen Gefängnisarrest* bestraft, so ca. 80 *Greifswalder Renoncen* per kammergerichtlicher Resolution vom 30. 7. und 19. 10. 1835. Nicht berücksichtigt ist hier die mindestens ebenso große, wenn nicht noch weit höhere Zahl derjenigen Renoncen oder Kommentburschen, die mit einem „*ernstlichen Verweis für ihr verwerfliches Tun*“ und einer vorherigen schriftlichen Reueerklärung davon kamen. Alles in allem waren von den Verfolgungen durch das preußische Kammergericht in den Jahren 1833 bis 1840 mindestens 500 Burschenschafter betroffen. Es war zweifellos die massivste und umfassendste Kampagne der preußischen Staatsmacht zur politischen Disziplinierung der heranwachsenden Intelligenz.

Verkündung gefaßt aufgenommen haben und sich damit abfanden. Besonderes emotionales Verhalten wird in keinem Protokoll vermerkt. Es sei denn, man deutet die Formulierung vom „*sich beruhigen*“ dahingehend, daß wirklich auch verständliche Gefühle der Verzweiflung durchbrachen. Doch läßt sich leicht ermessen, daß es die jungen Männer wie einen Schlag traf und nicht wenige geradezu in einen Schock versetzte, als sie erfuhren, daß sie drei Jahrzehnte oder gar lebenslänglich in Kerkern verbringen und erst als alte und gebrochene Mittfünfziger wieder frei sein sollten.

Der verhältnismäßig lange Zeitraum zwischen Urteilsfällung und der Eröffnung des Spruchs für die Verurteilten hatte einen besonderen Grund. Angesichts der – in der preußischen Justizgeschichte erstmaligen – massenhaften Todesurteile, die das Kammergericht ausgesprochen hatte, sah sich die Krone offenbar mehr als sonst zur Stellungnahme herausgefordert. Es darf angenommen werden, daß weder das preußische Staatsministerium noch der König selbst wirklich daran interessiert waren, die Todesurteile auch zu vollstrecken. Ein Entscheid, 39 junge Intellektuelle wegen Zugehörigkeit zu geheimen Studentenverbindungen zu morden, hätte das ohnehin geringe Renommee der schärfer als alle anderen deutschen Staaten strafenden preußischen Justiz auf einen absoluten Tiefpunkt gebracht und wäre in Deutschland selbst in den konservativen Kreisen wohl kaum auf Verständnis gestoßen. Dazu waren die „*Straftaten*“, bei denen ja niemand zu Schaden gekommen war, alles andere als stichhaltig und ein Todesurteil dem auch in keiner Weise angemessen. Eine Massenvollstreckung von Todesurteilen an intellektuellen Eliten konnte auch Preußen nicht wagen. Da es aber in erster Linie um Abschreckung ging, sollten offenbar zunächst Höchststrafen zwar ausgesprochen, aber dann in nicht weniger abschreckend wirkende jahrzehntelang, ja lebenslänglich währende Festungsarreststrafen umgewandelt werden.

Die preußische Justiz ersparte den zum Tode Verurteilten immerhin wenigstens die Eröffnung des nackten, brutalen Todesurteils und die – in der Regel erst nach einer Urteils publikation mögliche – Beantragung des Rechtsmittels der weiteren Verteidigung, also einer Revision des Urteils der I. Instanz durch ein Appellationsgericht bzw. das Einreichen von Gnadengesuchen beim Monarchen, um das Urteil zu mildern. Das war die „*Gnade*“ der am 11. Dezember 1836 erlassenen Kabinettsorder, mit der sämtliche Todesurteile faktisch aufgehoben und in langjährige Festungsstrafen umgewandelt wurden. Diese sollten freilich über das Strafmaß für *die* Verurteilten, denen das Kammergericht mit 25 Jahre Festungsarrest die in diesen Prozessen höchsten Kerkerstrafen zudiktiert hatte, noch hinausgehen. Es handelte sich bei dieser Kabinettsorder also nicht um einen herkömmlichen königlichen Begnadigungsakt, dem Gnadengesuche der Inquisiten vorausgegangen waren, auf die der König dann reagierte, sondern um in die Gerichtsbarkeit eingreifende Abänderungen eines ursprünglichen und den Verurteilten noch nicht bekannten Gerichtsurteils durch den König.²⁵ Friedrich Wilhelm III. nahm diese wesentliche Veränderung von 39 Urteilen kraft seiner „*oberrichterlichen Befugnis*“ vor.²⁶ Auch

²⁵ So nannte das Urteil des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts in der weiteren Verteidigungssache Otto und Genossen vom 27. 6. 1837: „*das im Gefolge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Dezember 1836 und mit der durch dieselbe festgesetzten Abänderung publizierte Erkenntnis des Kriminalsenats des Königlichen Kammergerichts vom 4. August 1836*“. Siehe GStAPK, Rep. 97 VIII Nr. 502, Bl. 12.

²⁶ So hieß es eindeutig im Protokoll der Publikation des Urteils zu Brüggemann am 31. 1. 1837 im Fort Winiary/Posen: „*Die Kabinetts-Ordre vom 11. Dezember 1836, wodurch Seine Majestät der König kraft Ihrer Oberrichterlichen Befugnis das vorstehende Erkenntnis dahin abgeändert haben, daß Inquisit mit*

bei der Urteils-, „*Publikation*“ sprach man nie von Begnadigung, sondern es hieß wie etwa bei Bohl, „*daß aber des Königs Majestät die Abänderung getroffen, daß er statt der verschärften Todesstrafe mit dreißigjährigen Festungs-Arrest bestraft werde.*“²⁷ Alle zum Tode durch das Beil Verurteilten hatten nach dieser königlichen Order nun 30 Jahre Festungsarrest „*abzubüßen*“; und die vier, die gerädert werden sollten, bekamen die Perspektive, „*lebenswierig*“, also ihr ganzes Leben im Kerker zu schmachten. Zwischen dem 17. Januar und 1. Februar 1837 erhielten die „*Inquisiten*“ auf ihren jeweiligen Festungen Kenntnis von dem Todesurteil und dessen königlicher Abänderung in Festungsarrest.²⁸

Nur drei – Otto, Reinhardt und Wagner – entschlossen sich, in Revision zu gehen, die ihnen mit der Erkenntnis des Oberappellationsgerichts vom 27 Juni 1837 allerdings nur eine Bestätigung der per Kabinettsorder vom Dezember 1836 abgeänderten Strafen brachte.²⁹ Die anderen verzichteten darauf in der richtigen Erkenntnis, daß die „*weitere Verteidigung*“ ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Strafmilderung bringen würde, und beschränkten sofort den ihnen im Urteil wie in der Kabinettsorder ausdrücklich offen gehaltenen Weg von Gnadengesuchen an den König, von denen sie sich größere Chancen erhofften. Bis Jahresende 1837 hatten 32 der mit Höchststrafen bedachten Burschenschafter um königliche Gnade angehalten.³⁰ Hundeicker, von Massow, Reinhardt und Wagner waren indes schon ausgeschieden; denn ihnen war im Laufe dieses Jahres auf unterschiedliche Weise die Flucht gelungen; Ende Mai 1838 folgte ihnen noch Böniger ins Ausland nach.

Die für die Verfolgung der Burschenschaften zuständige Ministerialkommission, bestehend aus dem Justizminister Heinrich Gottlob von Mühlner, dem Justizminister für Gesetzrevision von Kamptz und dem Innen- und Polizeiminister Gustav Rochus von Rochow, bereitete daraufhin dem König einen Begnadigungsvorschlag vor. Das Strafmaß der ursprünglich zu einfacher Todesstrafe Verurteilten sollte auf 10 Jahre (ein Drittel der vorher bestimmten 30 Jahre) reduziert werden; die beiden, welche geschärfte Todesstrafe erhalten hatten – Brüggemann und Jacoby –, sollten 15 Jahre weiter auf der Festung verbleiben.³¹ Eine Kabinettsorder vom 26. März 1838 hielt sich genau an die von der Ministerialkommission gemachten Vorschläge und „*milderte*“ das Strafmaß für die 30 Petenten mit einfacher Todesstrafe auf 10 Jahre und für die zu verschärften Todesstrafe verurteilten Brüggemann und Jacoby auf 15 Jahre.³² In den folgenden Monaten wurde den Festungsstrafgefangenen die Begnadigung „*publiziert*“. Alle weitergehenden, zumeist von besten Leumundszeugnissen seitens kommunaler oder kirchlicher Vertreter begleiteten Gnadengesuche der Gefangenen wie von deren Angehörigen verfielen wie schon zuvor der strikten Ablehnung.

lebenswierigem Festungsarreste bestraft werden soll.“ GStA, Rep. 77 Tit. 6 Lit B Nr. 42: Der Studiosus K. H. Brüggemann auf der Universität zu Heidelberg und aus Hopsten in Westfalen wegen Teilnahme an dem revolutionären Volksfeste auf Hambach und im Wilhelmsbade (im folgenden: Brüggemann-Akte), Bd. 5, Bl. 5v.

²⁷ GStA, Rep. 77 Tit. 21 Lit. B Nr. 85, Bl. 97.

²⁸ Verzeichnis der Publikationen des Erkenntnis vom 4. August 1836, in: GStA, Rep. 97 VIII Nr. 494, Bl. 73-107.

²⁹ GStA, Rep. 77 Tit. 17 Nr. 84, adh. 6: Die Strafvollstreckung gegen die durch die Haupt-Erkenntnis vom 4. August 1836 zum Tode verurteilten Teilnehmer von hochverrätherischen Verbindungen und Vereinen nach teilweiser Begnadigung derselben (im folgenden: Strafvollstreckungs-Akte), Bl. 30-113.

³⁰ Liste der um Gnade Anhaltenden vom 10. 2. 1838, in: Die Strafvollstreckung, Bl. 9-10.

³¹ Ministerialkommission an den König, 10. 2. 1838, in: Ebd., Bl. 3-8.

³² Strafvollstreckungs-Akte, Bl. 12.

Müller-Strübings Gnadengesuch vom 3. März 1838 war von der Ministerialkommission nicht befürwortet und an den König weitergereicht worden, weil es keinerlei Reue enthielt. Erst auf ein zweites, nun formal reuevoll verfaßtes Gesuch vom 6. August 1838 erhielt er per Kabinettsorder vom 9. Oktober 1838 ebenfalls die Reduzierung seines Strafmaßes auf 15 Jahre.³³ Otto hatte ein Gnadengesuch abgelehnt und stattdessen den Antrag gestellt, aus Preußen ausgewiesen zu werden und mit dem Versprechen, nicht mehr zurückzukehren, nach Amerika auszuwandern. Eine Kabinettsorder vom 3. März 1839 lehnte zwar – auf Vorschlag der Ministerialkommission, die befürchtete, die von Otto angebotene Lösung könnte bei anderen Schule machen – die Auswanderungsvariante strikt ab, reduzierte aber gegen den Willen der Ministerialkommission jetzt sein Strafmaß auch auf 15 Jahre.³⁴

Bewegung kam in die so genannten Strafvollstreckung der höchstbestraften Burschenschafter erst wieder im Herbst 1839. Und damit begann im Grunde die Vorgeschichte des Amnestieerlasses vom 10. August 1840.³⁵ Es war interessanterweise das Kammergericht selbst, das ein Gnadengesuch von Schramm für einen Vorstoß zu einer „gleichzeitigen Begnadigung von 33 Inquisiten“, also für eine generelle, auf Entlassung aller ursprünglich zum Tode Verurteilten aus der Haft abzielende Begnadigung nutzte. In einem Immediatbericht vom 21. Oktober 1839 hielten die Berichterstatter „die Umstände, unter denen diese Verbrechen verübt wurden, so singular, daß hier eine außerordentliche Gnade nicht am unrechten Orte zu sein scheint“.³⁶ Die Mehrheit der Angeklagten, in der damaligen Situation nach der Pariser Revolution politisch verführt, wäre sich „der Größe des Verbrechens“ eines Hochverrats ohnehin nicht bewußt gewesen und hätte überdies nie „die ernstliche Absicht zur Vollführung eines solchen Verbrechens“ gehabt. Auch hätten fast alle inzwischen bereut und könnten auf beste Zeugnisse über ihr Verhalten auf den Festungen verweisen. Der Zweck der harten Strafen sei inzwischen erreicht. Und ein Schutz „der bedrohten Ruhe und Sicherheit des Staates“, damals durchaus nötig, sei nicht mehr akut.

Es scheint geradezu unwahrscheinlich, aber ist nach dem Gang der Dinge doch offensichtlich, daß der einstmals überstrenge Hardliner Kamptz, zuständig für Gesetzesrevision, das Kammergericht zu dieser Attacke ermutigt hat. Denn in der sofort darum sich entwickelnden Kontroverse verteidigte er gegen seine beiden Kollegen in der Ministerialkommission Mühler und Rochow, die sofort massiv dagegen Front machten, die Meinung des Kammergerichts.³⁷ Er ging sogar soweit, zum ablehnenden Bericht der Ministerialkommission, den er zwar mitunterzeichnete, ein davon abweichendes eigenes Schreiben dem König zu übersenden, was Mühler und Rochow natürlich, freilich erfolglos, zu verhindern suchten und darum um so mehr aufbrachte. Kamptz hielt den Zeitpunkt für eine umfangreiche Begnadigung für eingetreten; natürlich nur für die „minder Gravierten“; die eigentlichen Rädelsführer sollten ausgeschlossen bleiben.³⁸ Die offizielle Stellungnahme der Ministerialkommission für den König hielt es im gegenwärtigen Moment hingegen

³³ GStA, Rep. 77 Tit. 6 Lit M Nr.81 (Müller-Strübing-Akte), Bd. 3, Bl. 111-115.

³⁴ GStA, Rep. 77 Tit. 21 Lit. O Nr. 12 (Otto-Akte), Bl. 204-221.

³⁵ Zum folgenden siehe ebd., Bl. 123 ff.

³⁶ Ebd., Bl. 124v-136; hier S. 125.

³⁷ Votum Rochows an Mühler, 2. 12. 1839; Gegenerklärung Rochows; Schreiben (Kamptz') an den König, o. D.; Votum Mühlens, 12. 12. 1839, in: Ebd., Bl. 140-158.

³⁸ Ebd., Bl. 153-156.

nicht für „zulässig, die ... zur Sprache gekommene Begnadigung zu genehmigen“.³⁹ Dagegen spreche erstens die besondere Gefährlichkeit der Burschenschaften; zweitens die Tatsache, daß gerade in jüngster Zeit wieder revolutionäre Umtriebe bekannt geworden seien; und drittens müsse schließlich verhindert werden, daß die zum Tode Verurteilten besser gestellt würden als die minder Strafwürdigen. Statt allgemeiner Begnadigung sei „das bisherige System auch ferner zu verfolgen“, nach dem jede Begnadigung einzeln und individuell im Gefolge von Gnadengesuchen vorzunehmen sei.

Über die Gründe für Kamptz' Haltung kann man nur Vermutungen anstellen, die allerdings eine gewisse Bestätigung in Festlegungen der knapp ein Jahr später erfolgten Amnestie finden. Ihm ging es offenbar darum, eine nicht gerade kleine Zahl von intellektuellen Eliten nicht auf Dauer zu Staatsfeinden werden zu lassen, sondern sie schrittweise in das Herrschaftssystem wieder zu integrieren. Die allgemeine politische Situation schien ihm dafür jetzt gegeben. Die Entscheidungen vom 10. August 1840 gingen dann genau in eben diese von ihm vertretene Richtung. Mühlner hingegen hatte wohl keine Hoffnungen mehr, daß der alte König noch zu einer grundsätzlichen Lösung der Frage bereit ist. Er wollte keinen vorzeitigen Konflikt mit der Krone provozieren und hoffte offensichtlich, wie eines seiner Schreiben in der Kontroverse recht pietätlos andeutet, auf eine Grundsatzentscheidung erst bei einem Thronwechsel;⁴⁰ und er sollte damit auch recht behalten. Rochow hingegen hat als Innen- und Polizeiminister aus so genannten Sicherheitsgründen bis zuletzt versucht, die Freilassung der Burschenschafter zu behindern und sie nach ihrer Entlassung weiter unter polizeilicher Beobachtung zu behalten.

Die Antwort Friedrich Wilhelms III. in diesem Streit innerhalb der Justiz- und Strafvollstreckungsbehörden nahm eindeutig für Mühlner und Rochow Partei. Der König schloß sich in einer Kabinettsorder vom 26. Januar 1840 dem Votum der Ministerialkommission an und lehnte einen „*allgemeinen Erlaß ... der vorläufigen Freiheitsstrafen*“ rundweg ab.⁴¹ Es sollte weiter wie bisher verfahren werden. Jeder hatte sein Gnadengesuch einzureichen, und es war dann zu prüfen, ob er bereits einer Strafminderung würdig sei. Gleichwohl bewirkte dieser Vorstoß einen Fortschritt für die Festungsgefangenen. Aufgebrochen wurde jetzt die Bestimmung, daß alle zu einfacher Todesstrafe Verurteilten auch die „*begnadeten*“ 10 Jahre absitzen sollten. Fortan sollte einem um Gnade Bittenden, sofern er schon die Hälfte davon, also fünf Jahre „*abgebüßt*“ hatte, die Entlassung ermöglicht werden. Für die noch in Festungen sitzenden Höchstbestraften Brüggemann, Jacoby, Müller und Otto hingegen blieb hingegen alles beim alten. Ihnen wurden keine über die 15 Jahre Festung hinausgehenden Begünstigungen gemacht.

Erstmals umgesetzt wurde die neue Regelung durch eine weitere Kabinettsorder vom 18. April 1840,⁴² nach der Graffunder aufgrund seines Gnadengesuchs in die Freiheit entlassen werden sollte und – die Mühlen der preußischen Justiz mahlen langsam – erst am 10. Juni 1840, also am Tag der Amnestie, die Festung auch verlassen konnte. Danach suchten noch Glasewald, Hecker, Ockardt, Stahlberg und

³⁹ Ebd., Bl. 145-152v.

⁴⁰ Schreiben Mühlners vom 12. 12. 1839, in: Strafvollstreckungsakte, Bl. 159 f.

⁴¹ Ebd., Bl. 161.

⁴² Ebd., Bl. 167.

Wachsmuth aus der neuen Bestimmung Nutzen zu ziehen.⁴³ Doch wurde die Behandlung ihrer Gesuche bereits von den neuen Entwicklungen überholt, die nach dem Tod Friedrich Wilhelms III. am 7. Juni 1840 einsetzten.

Fünf Wochen nach der Thronübernahme, am 15. Juli 1840, wies der neue König in einem Schreiben das Staatsministerium an, ihm einen Bericht zur „*Begnadigung politischer Verbrecher*“ zu liefern;⁴⁴ denn er wolle anlässlich seiner Huldigung in Königsberg Begnadigungen stattfinden lassen und damit ein Vermächtnis seines Vaters erfüllen, der im letzten Willen Verzeihung gewünscht habe.⁴⁵ Das Staatsministerium stand damit unter enormem Zeitdruck, zumal Friedrich Wilhelm IV. bei der Huldigung im September bereits keine Burschenschafts-Häftlinge mehr auf den Festungen haben wollte, also der Amnestieerlaß in der ersten Augushälfte verabschiedet werden sollte. Überlange Diskussionen zwischen den Ministern verboten sich da.

Die Federführung bei der Vorbereitung einer Amnestie war verständlicherweise dem Justizministerium übertragen. Es traten daher sofort Differenzen vor allem mit dem Innen- und Polizeiministerium zutage. Rochow reagierte anders als Mühler. Seine Überlegungen waren ausgesprochen restriktiver Natur; man solle doch erst einmal eine Auswahl derer treffen, die sich, durch ein Gutachten gestützt, gut geführt haben, und überdies sollten nur 2% der 10.000 Gefangenen in den Genuß einer Begnadigung kommen, also etwa 200.⁴⁶ Bereits zwei Tage nach der Anweisung Friedrich Wilhelms IV. meldete sich jedoch Kamptz erneut mit einer ganz anders gearteten, grundsätzlich positiven Stellungnahme zu Wort.⁴⁷ Er begrüßte die Absicht einer Amnestie der politischen Verbrecher und empfahl, sie „*soweit auszudehnen, als die öffentliche Sicherheit darunter nicht leidet*“. Er wiederholte sein schon im Oktober 1839 vorgetragenes politisch strategisches Anliegen, jetzt bei den jungen Eliten einen Schlußstrich zu ziehen und sie wieder an die Gesellschaft zu binden. Die verurteilten jungen Akademiker sollten allesamt amnestiert werden. „*In Ansehung der ersten Klasse würde ich keine Ausnahme von der Begnadigung machen.*“ Unter ihnen seien keine exaltierten böartigen Leute wie bei älteren, „*schon in bürgerlichen Verhältnissen stehenden Männern, die sich an den Umtrieben beteiligten*“, und bei denen man weiterhin genau prüfen sollte. Die harte Strafe hätte überdies ihre Wirkung nicht verfehlt, was das Verhalten der Gefangenen auf den Festungen beweise. „*Eben diese Wirkung hat das Verfahren auch auf das größere Publikum gemacht und wird dieselbe ... durch diese Art der Gnade noch mehr verstärkt werden.*“ Allerdings mochte er „*nicht vorschlagen, die Begnadigungen im allgemeinen auch auf die Anstellungsfähigkeit auszudehnen*“. Deren Wiederverleihung sollte vielmehr davon abhängig gemacht werden, wie sich die Amnestierten fortan führten, ob sie sich von „*früheren politischen staatswidrigen Ansichten und Richtungen*“ gelöst hätten. Eine allgemeine Amnestierung von Mitgliedern aus den Handwerkervereinen hielt er demgegenüber für „*sehr bedenklich*“, da es sich bei ihnen um „*von religiösen und*

⁴³ Kabinettsorder v. 16. 7. 1840, in: Ebd., Bl. 174.

⁴⁴ Hierzu und zum folgenden: GStA, I. HA Rep. 84a Nr. 18045: Die Begnadigungen beim Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. (im folgenden: Begnadigungs-Akte) und Rep. 77 Tit. 17 Nr. 89, Bd. 1: Die den politischen Verbrechern bei der Huldigung Sr. Majestät des Königs zu gewährende Amnestie (im folgenden: Amnestie-Akte).

⁴⁵ Begnadigungs-Akte, Bl. 6.

⁴⁶ Ebd., Bl. 2.

⁴⁷ Schreiben von Kamptz an Mühler, 17. 7. 1840, in: Begnadigungs-Akte, Bl. 100-101.

moralischen Grundsätzen entfesselte Menschen“ handle und sie nach Entlassung ohnehin nur wieder weitermachen würden.

Mühler entwarf in der dritten Julidekade ein Votum, das schon auf eine Amnestie hinauslief, sich aber nicht nur auf die politischen Verbrechen beschränkte, sondern auch andere Bereiche des Zivillebens wie des Militärs betraf (die dann in einem zweiten Amnestieerlaß am 10. September 1840 zur Geltung kamen) und reichte es am 27. Juli beim Staatsministerium ein.⁴⁸ Er stützte sich dabei auf einen angeforderten Bericht des Kammergerichts „zur Begnadigungsangelegenheit“ vom 23. Juli, der im wesentlichen eine Geschichte der bisherigen preußischen generellen Begnadigungsakte von 1787, 1809, 1814, 1815 und 1839 bot und erläuterte, was unter politischen Verbrechen zu fassen ist und von welchen Prinzipien man sich bisher leiten ließ.⁴⁹ Auf dieses Votum reagierten der kommissarische Kultusminister Adalbert von Ladenburg, der Finanzminister Albrecht Graf von Alvensleben und der Kriegsminister Gustav von Rauch mit Voten, die sich aber fast ausschließlich auf den zweiten Teil des Mühler-Votums, auf Verurteilte aus dem militärischen Bereich bzw. auf Zoll- und Steuervergehen konzentrierten und sich auf das Problem der politischen Verbrechen nicht besonders einließen.⁵⁰ Zu einer Beratung des Erlasses zur Amnestie der politischen Verbrecher im Staatsministerium kam es nicht. Dazu blieb keine Zeit mehr. Denn dieser Teil der Gesamt-Amnestie wurde – offenbar unter dem Druck des Königs – gleichsam vorgezogen und verselbständigte sich. Im Staatsministerium wurden erst am 22. August und nun nur noch die Probleme des zweiten Amnestieerlasses vom 10. September 1840 beraten.⁵¹ Des Innenministers von Rochow Votum, und zwar erst vom 21. August, galt daher auch nur noch den Fragen des zweiten Erlasses.⁵²

Am 9. August übergaben Mühler und Rochow gemeinsam den verlangten Entwurf eines Begnadigungserlasses für politische Verbrechen dem König. Es war dies bereits der Vorschlag für eine Amnestie. Allen, die sich „des Hochverrats, des Landesverrats, der Majestätsbeleidigung, der Teilnahme an unerlaubten Verbindungen, der öffentlichen Erregung, des Mißvergnügens gegen die Regierung“ schuldig gemacht hatten, sollte die Freiheitsstrafe, die Vermögensstrafen und die Untersuchungskosten erlassen werden.⁵³ Allerdings wurden Verlust der Ehrenrechte, Amtssuspensionen, Anstellungsunfähigkeit und Degradierungen von der Begnadigung ausdrücklich ausgenommen. Kamptz' einschränkender Vorschlag war also noch voll aufgenommen. Auch sollten Flüchtlinge von der Amnestie ausgeschlossen bleiben. Im Staatsministerium war aber immerhin schon dafür plädiert worden, wenigstens denen, die keinen Hochverrat begangen hatten, die Anstellungsfähigkeit sofort wieder zu verleihen.⁵⁴ Es ist nicht feststellbar, auf wessen Initiative die restriktiven Beschränkungen zurückgingen. Ob Rochow sich gegenüber Mühler und anderen noch einmal durchsetzen konnte oder auch Mühler – wie ja auch Kamptz – eine so

⁴⁸ Ebd., Bl. 3, 25-37.

⁴⁹ Ebd., Bl. 7-24.

⁵⁰ Ebd., Bl. 92-97 und 102-108.

⁵¹ Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38, Bd. 3: 9. Juni 1840 bis 14. März 1848, bearb. v. Bärbel Holtz, Hildesheim, Zürich, New York 2000, S. 44 f.

⁵² Begnadigungs-Akte, Bl. 109-112.

⁵³ Amnestie-Akte, Bl. 30v-33.

⁵⁴ Ebd., Bl. 34.

weitgehende Amnestie noch nicht befürwortete, muß offen bleiben. Aufrechterhalten blieben diese Beschränkungen der Staatsbürgerrechte dann jedoch nicht.

Die am 9. August noch fixierten Einschränkungen der Amnestie hinsichtlich der Anstellungsfähigkeit und Amtsenthebung, also eines weiter bestehenden Berufsverbots für die Amnestierten, waren in dem einen Tag später verkündeten Amnestieerlaß beseitigt. Im Umkreis des Königs wurden sie binnen 24 Stunden restlos gestrichen. Es ist anzunehmen, daß Friedrich Wilhelm IV. selbst einen wirklichen Schlußstrich ziehen wollte und die Streichung der einschränkenden Passage auf seine Anordnung zurückging. Auch wurde nicht mehr der bislang sorgsam gepflegte Unterschied zwischen den Hochverrätern und den andern Burschenschaffern sowie zwischen den verschiedenen Arten von Hochverrat gemacht. Die einfache und verschärfte Todesstrafe spielte keine Rolle mehr. Alle verurteilten „*politischen Verbrecher*“ waren nun gewissermaßen gleichgestellt. Statt dessen hieß es in dem am 10. August 1840 vom König signierten Erlaß⁵⁵ eindeutig und unmißverständlich: Es soll „*auch allen denen, die der Anstellungsfähigkeit für verlustig erklärt sind, solche wieder*“ verliehen werden. Und auf eine Anfrage Rochows vom 28. November 1840, ob denn, da die Amnestie nur die Anstellungsfähigkeit wiederverliehen habe, dies für die Nationalkokarde nicht noch nachgeholt werden müsse,⁵⁶ ließ Friedrich Wilhelm IV. ihn Ende Dezember 1840 nachdrücklich wissen, daß mit der Anstellungsfähigkeit „*notwendig von selbst auch die Rückgewähr der Nationalkokarde verbunden*“ ist.⁵⁷ Damit war endgültig klar, daß fortan keinerlei Beschränkungen für die Amnestierten mehr gelten sollten.⁵⁸ Bestehen blieben lediglich die im Vorschlag schon enthaltenen Einschränkungen für die Flüchtigen. Wer sich der Untersuchung oder Strafvollstreckung durch Flucht entzogen hatte, blieb zwar weiter von der Amnestie ausgeschlossen. Doch war den Flüchtigen konzidiert, eine Begnadigung erhalten zu können, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Preußen zurückkehren und von hier aus ein Gnadengesuch einreichen.

Fortan waren auch die einst zum Tode verurteilten Burschenschaffter wieder freie preußische „*Untertanen*“ mit allen ihnen zustehenden Staatsbürgerrechten. Ihre Entlassung von den Festungen, von Berlin aus durch das Justizministerium seit Anfang August vorbereitet,⁵⁹ erfolgte schlagartig und überrumpelte den Innenminister total. Friedrich Wilhelm IV. hatte Müller angewiesen, die Amnestie hinsichtlich der politischen Verbrecher „*sofort zu exekutieren*“.⁶⁰ Bereits am gleichen Tag, einen Tag

⁵⁵ Siehe Dok. I. Die Allerhöchste Amnestie-Order vom 10. August 1840 erschien zusammen mit der Order vom 10. September, die die Amnestie auf weitere von Zivilpersonen wie Militärs begangene Verbrechen ausdehnte, auch in: Ministerial-Blatt der gesamten inneren Verwaltung, Jg. 1840, S. 337-340. Diese Amnestie kam auch mehreren wegen Beteiligung an Tumulten verurteilten Arbeitern zugute. Vgl. Rep. 84a Nr. 50858, Bl. 14a-u: Hauptverzeichnis der Begnadigten des Oberlandesgerichts-Bezirks Hamm.

⁵⁶ GStA, Rep.89 Nr. 18669: Die bei Gelegenheit der Huldigung Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. stattgefundenen Begnadigungen und Strafminderungen (unfoliiert).

⁵⁷ Amnestie-Akte, Bl. 138.

⁵⁸ In den Genuß der Amnestie kamen auch vier zum Tode verurteilte Teilnehmer „*der hochverräterischen Verbindung „Junges Deutschland“*“: der Buchdruckergeselle Friedrich Wilhelm Eduard Wagner aus Köslin, geb. 5. 3. 1811 in Marienwerder; der Nadlergeselle Carl Friedrich Daniel, geb. 26. 11. 1812 in Vetschau; der Maurergeselle Franz Daniel Hax, geb. 27. 10. 1808 in Mühlheim und der Uhrmachergehilfe Eduard Heinrich Redecker aus Minden, geb. 25. 4. 1809. Siehe: Die Amnestie, Bl. 110-132. Zu Redecker, der noch am 11. Mai 1840 vom Kammergericht zum Tode durch das Beil verurteilt worden war: GStA, Rep. 97 XI Nr. 38. Vgl. dazu das Urteil des Kammergerichts vom 15. 2. 1838, in: GStA, Rep. 77 Tit. 28a Nr. 9.

⁵⁹ Verzeichnis von 47 Verurteilten, die begnadigt werden sollten, vom 9. 8. 1840, in: Amnestie-Akte, Bl. 55-56v.

⁶⁰ Friedrich Wilhelm IV. an Müller, 11. 8. 1840, in: Begnadigungsakte, Bl. 62.

nach dem Erlaß, am 11. August, gingen Mühlers Schreiben an alle Festungskommandanten mit der Aufforderung ab, die Amnestierten umgehend zu entlassen. Der Justizminister ließ entgegen der erneuten Verzögerungstaktik und des Kompetenzgerangels von Rochow⁶¹ keinen Aufschub zu. Denn Rochow wollte der Entlassung erst noch eine langwierige Prüfung vorausschicken. Und überdies sei auch das Innenministerium, so protestierte er bei Mühler, für Schreiben an die Oberpräsidenten, Festungen und Zuchthäuser zuständig.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Königs wurde der Amnestieerlaß nicht publiziert, sondern die Festungskommandanten und Gefängnisdirektoren nur intern darüber informiert und zu den entsprechenden Entlassungen angewiesen. Die Order selbst sollte erst bei der Huldigung an die Öffentlichkeit gelangen.⁶² Friedrich Wilhelm IV. wollte diese Amnestie offensichtlich bei der Huldigung in Königsberg am 10. September mit der gleichzeitigen Erklärung präsentieren, daß alle Inhaftierten bereits auf freiem Fuß seien. Verhindern ließ sich die Veröffentlichung jedoch nicht. Die „*Leipziger Allgemeine Zeitung*“ brachte den genauen Text, der ihr zugespielt worden war, am 21. August 1840, und von dort gelangte er in andere Blätter. Selbst einige offizielle Amtsblätter druckten ihn bereits Ende August ab. Friedrich Wilhelm IV. empörte sich zwar über die „*unzeitige*“ Veröffentlichung des Erlasses, äußerte sein ausdrückliches „*Mißfallen*“ und verlangte eine „*sorgfältige Recherche*“ der Angelegenheit.⁶³ Sie verlief allerdings im Sande, nachdem die Redaktion der „*Leipziger Allgemeinen Zeitung*“ sich geweigert hatte, den Informanten preiszugeben, und sich auf anderen Wegen derjenige, der die Information preisgegeben hatte, nicht feststellen ließ.⁶⁴ Daraufhin ließ der Monarch am 31. Dezember 1840 „*die Sache auf sich beruhen*“.

Bereits in der dritten Augustdekade waren alle Festungen von Burschenschaftern frei. Die Entlassenen konnten dank der Festlegungen über die Anstellungsfähigkeit sofort ungehindert ihre sechs Jahre zuvor abgebrochene Ausbildung an den Universitäten und im Staatsdienst fortsetzen. Einige immatrikulierten sich auch bereits zum Wintersemester 1840/41. Trotz recht hartnäckiger Bemühungen Rochows, vor den Entlassungen noch genaue Prüfungen der Freigelassenen vornehmen und sie weiter polizeilich beaufsichtigen zu lassen, weswegen er deren Adressen bei der Ministerialkommission anforderte,⁶⁵ um die einzelnen Regierungen darüber zu informieren, wurde diese bisher bei Entlassenen übliche Polizeimaßnahme gegenüber den Burschenschaftern – bis auf eine Ausnahme, nämlich Otto – nicht mehr angewandt. Am 27. November 1840 mußte Rochow – sicher zähneknirschend – den Regierungspräsidenten mitteilen: „*Eine besondere polizeiliche Beaufsichtigung findet nicht statt und ist auch bezüglich der ... politischen Verbrecher einzustellen, die schon früher aus dem Untersuchungsarreste entlassen wurden und gegen die kein Urteil ergangen ist.*“⁶⁶ Er vergaß aber nicht, ein „*Verzeichnis der politischen Verbrecher*“ mitzuschicken und hinzuzufügen; „*Es versteht sich jedoch von selbst, daß diesen Individuen nach Maßgabe der Umstände*

⁶¹ Rochow an Mühler, 11. 8. 1840, in: Begnadigungs-Akte, Bl. 60; Rochows Protest vom 12. 8. 1840, in: Amnestie-Akte, Bl. 45.

⁶² Friedrich Wilhelm IV. an Mühler, 11. 8. 1840, in: Begnadigungs-Akte, Bl. 62.

⁶³ Kabinettsorder v. 7. 9. 1840, in: GStA, Rep. 89, Nr. 18669.

⁶⁴ Hierzu Amnestie-Akte, Bl. 63-104 und 114.

⁶⁵ Ebd. und Ministerialkommission an Rochow, 29. 9. 1840, in: Ebd., Bl. 117.

⁶⁶ Ebd., Bl. 127.

und ihres Verhaltens auch ferner diejenige Beachtung gewidmet werden muß, welche die Natur des von ihnen begangenen Verbrechens erheischt.“ Die Akten der Ministerialkommission, die in den Bestand des Innenministeriums übergangen, über die einzelnen verurteilten Burschenschafter enden daher durchweg mit der Entlassung aus der Festung. Lediglich die aus dem Ausland zwecks Einreichung eines Gnadengesuchs zumeist nur für kurze Zeit zurückkehrenden Geflüchteten wurden sorgfältig registriert und beobachtet.⁶⁷

Anfang Oktober 1840 war für die preußische Krone die sieben Jahre währende Periode der Burschenschaftsverfolgungen abgeschlossen. Was noch zu tun blieb, vor allem die Begnadigung der politisch Flüchtigen, kam in die Hände der Justizministeriums. Am 5. Oktober 1840 zog Friedrich Wilhelm IV. den Schlußstrich. Er teilte der Ministerialkommission, dem zentralen Verfolgungsorgan Preußens, offiziell ihre Auflösung mit.⁶⁸ Ihre Aufgaben hätten sich erledigt. Kamptz und Rochow wurden von der Teilnahme an der Kommission entbunden und diese selbst aufgehoben. Die noch vorkommenden Geschäfte hatte der Justizminister zu übernehmen, dem auch die Akten übergeben werden sollten, sofern das Innenministerium kein Interesse daran hat, wo sie dann aber doch blieben. Das Außenministerium aber wurde angewiesen, in Frankfurt auf eine Beschleunigung der Auflösung der Zentral-Untersuchungsbehörde hinzuwirken.

Die nach oft sechsjähriger und bisweilen sogar noch längerer Kerkerhaft Mitte August 1840 von den Festungen heimkehrenden Burschenschafter haben die Möglichkeiten, die sich ihnen durch die Amnestie erschlossen, in den meisten Fällen voll genutzt. Sie studierten zu Ende, gingen in den Justiz- oder Schuldienst, promovierten, legten das medizinische Staatsexamen ab und ließen sich als Ärzte nieder. Und die meisten machten eine normale Karriere; viele wurden angesehene Staatsbeamte, nicht wenige später hoch dekoriert. Insofern ging die Rechnung von Kamptz und anderen flexiblen preußischen Führungskräften auf. Die Mehrzahl der ehemaligen „*politischen Verbrecher*“ und „*Hochverräter*“ wurde nicht nur unauffällig in das Herrschaftssystem integriert, sondern oft auch zu dessen Stützen.

Eine nicht geringe Zahl von ihnen – Brüggemann, Grashof, Guitienne, Hornay, Krönig, Müller-Strübing, Reinhard, Schomburgk, Schramm, Schultze und Wachsmuth (immerhin ein Viertel) – bewahrte sich jedoch den oppositionellen Geist der frühen dreißiger Jahre, den die bitteren und grausamen Erfahrungen der langen Kerkerhaft nicht gebrochen, sondern eher bestärkt und radikalisiert hatten. Fritz Reuter hat gerade darauf gezielt, als er die Frage *„worüm en ordentlich Minsch tauletz en Demokrat warden kann“* am Schluß des 10. Kapitels seines *„Ut mine Festungstid“* kurz und knapp mit dem Satz beantwortet: *„Ik will nicks wider dorvon seggen, denn up Stu'ns noch, nah fiwuntwintig Johr, kriwwelt mi de Hut, wenn ik doran denk. Un denn wunnern sik de Lüüd noch, wo einer Demokrat warden kann! As wi inspunt würden, wiren wi't nich, as wi rutekemen, wiren wi't all.“*⁶⁹ Als in der Revolution von 1848/49 offener Widerstand gegen die adlig-monarchische Macht auf die Tagesordnung trat

⁶⁷ Vgl. Amnestie-Akte, Bl. 155 ff., 166, 241: *„Verzeichnis von im Ausland lebenden flüchtigen politischen Verbrechens, die heimgekehrt sind“*; ferner Rep. 84a Nr. 9833-9835: Die Begnadigung flüchtiger politischer Verbrecher.

⁶⁸ GStA, Rep. 77 Tit. 17 Br. 84, Bd. 4: Schlußverfahren in den wegen geheimen Verbindungen und politischen Verbrechen in den Jahren 1833 und folgenden eingeleiteten Untersuchungen, desgleichen die Begnadigungen der Inculpaten in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 10. August 1840, Bl. 10.

⁶⁹ Reuters Werke, Bd. 2, S. 270 und 281.

und es galt, engagiert für eine demokratisch legitimierte bürgerliche Ordnung einzutreten, haben sie – zusammen mit zahlreichen anderen, ebenfalls auf den Festungen drangsalierten alten Burschenschafteern – sich für dieses Ziel in verschiedenen politischen Lagern in die Schanze geschlagen. Einige von ihnen – so Brüggemann, Hornay und Schramm, aber auch Schomburgk, der 1849 wegen Repressionen nach Australien auswanderte – mußten dabei erneut Verfolgungen und Restriktionen erleiden. Sie sind auch nach der Niederlage der Revolution ihren alten Idealen treu geblieben.

Dokumentation

I

Die Allerhöchste Amnestie-Ordre vom 10. August 1840⁷⁰

Eingedenk des Königlichen Wortes der Verzeihung in der letztwilligen Verordnung Meines in Gott ruhenden Vaters, will ich hiermit, denjenigen, welche während der Regierung Meines Vaters in Verkennung der ihrem angestammten Landesherrn schuldigen Treue und Ehrerbietung „*des Hochverrats* (Allg. Landr. Thl. II Tit. 20 §§ 91-99), *der Majestätsbeleidigung* (a.a.O. §§ 196-206), *der Theilnahme an unerlaubten Verbindungen* (Edikt vom 20. Oktober 1798 und Gesetz vom 7. Januar 1838), *der Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung*“ sich schuldig gemacht haben, die wider sie verfügten Freiheits- und noch unvollstreckten Vermögensstrafen, mit Einschluß der ihnen auferlegten und noch nicht eingezogenen Untersuchungskosten, erlassen; in Ansehung derjenigen aber, gegen welche noch nicht rechtskräftig erkannt ist, die eingeleiteten oder noch einzuleitenden Untersuchungen niederschlagen, und auch allen denen, die der Anstellungsfähigkeit für verlustig erklärt sind, solche wieder verleihen. Von dieser Begnadigung und Abolition bleibt für jetzt ausgeschlossen, welcher sich durch die Flucht in das Ausland der Untersuchung oder Strafvollstreckung entzogen hat. Ich behalte mir jedoch weitere Bestimmung über diejenigen vor, welche innerhalb von sechs Monaten in ihre Heimat zurückkehren und von dort aus Meine Königliche Gnade besonders anrufen.

Keinem Angeschuldigten soll die Abolition wider seinen Willen zu Theil werden; es steht vielmehr jedem frei, die Fortsetzung der gegen ihn eröffneten Untersuchung zu verlangen. Ich rechne auf keinen persönlichen Dank, glücklich in dem Gefühle, ein heiliges Vermächtnis des Hochseligen Königs erfüllt und an sein Andenken neuen Segen geknüpft zu haben.

Sans-Souci, den 10. August 1840

Friedrich Wilhelm

⁷⁰ In: Beilage zu Nr. 38 des Justiz-Ministerial-Blatts vom 18. 9. 1840.

II

Biographisches Verzeichnis der zum Tode verurteilten Burschenschafter⁷¹

Vorbemerkung zur Reihenfolge der folgenden biographischen Angaben:

Lebensdaten; Studium; Burschenschaftsteilnahme; Verhaftung; Überführung zum vorläufigen Strafantritt; Urteil und Begründung; Entlassung oder Flucht; Haftzeit (U-Haft und Strafhaft); berufliche Karriere nach der Entlassung; politisches Engagement; Literatur und Quellen [BLB, I/1; S. = Helge Dvorak, Biographisches Lexikon der Deutschen Burschenschaft, Band I: Politiker, Teilband 1-6, Heidelberg 1996-2005).

1. Böniger, Ernst Gustav

Lebensdaten: 26. 11. 1809 in Duisburg – 8. 8. 1848 in Baltimore.

Studium: der Rechtswissenschaften in Bonn, Heidelberg und Berlin 1829-1833.

Burschenschaft: Alte Bonner Burschenschaft 1829; Mitgründer der Alten Franconia-Heidelberg 1831.

Verhaftung: 9. 5. 1834 als stud. jur. in Bonn und am 15. 5. 1834 in die Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Silberberg am 21. 3. 1835.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Bonner Burschenschaft: Amtsunfähigkeit und 6 Jahre Festungsarrest; gegen die Heidelberger Burschenschaft: Wegen „seiner Teilnahme an der hochverräterischen burschenschaftlichen Heidelberger Verbindung und am Pressverein mit dem Verlust der Nationalkokarde und der Konfiskation seines Vermögens zu bestrafen und mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen.“

Flucht: Nachdem das Gesuch seines Bruders Carl Böniger, Präsident der Handelskammer in Duisburg, von März 1838, Gustav Böniger eine „*Entlassung ins Ausland*“ zu gewähren und sofort nach Amerika auszuwandern, Ende April 1838 strikt abgelehnt worden war, gelang ihm in der Nacht vom 27. zum 28. 5. 1838 die Flucht aus dem Allgemeinen Garnison-Lazarett der Festung Silberberg nach Frankreich und Lüttich/Belgien und schließlich in die USA. Er kam nach der Amnestie vom 10. 8. 1840 – wie von den preußischen Behörden verlangt – bereits am 30. 12. 1840 zu seiner verwitweten Mutter, die jahrelang zahlreiche Gnadengesuche eingereicht hatte, nach Duisburg, um den Antrag auf Begnadigung stellen zu können. Auf seinen Antrag hin wurde er am 2. 6. 1841 begnadigt. Er kehrte jedoch schon vorher umgehend nach Baltimore zurück.

Haftzeit: 3 Jahre.

Berufliche Karriere: Gründete 1840 zusammen mit seinem Bruder das Tabak-Kommissionsgeschäft „*Brothers Böniger*“ in Baltimore.

⁷¹ Eine vom Sekretär der Ministerialkommission v. Tzschoppe am 29. September 1840 zusammengestellte Liste der Begnadigten umfaßt 31 zum Tode verurteilte Burschenschafter. Hinzu kamen die drei Mecklenburger: Reuter, der bereits in mecklenburgische Haft nach Dömitz übergeben worden war und von dort entlassen wurde, sowie Jacoby und Müller-Strübing, die sofort nach Mecklenburg entlassen worden waren. Vermerkt wurde zugleich, daß fünf der zum Tode Verurteilten entflohen waren: Böniger, Hundeicker, v. Massow, Reinhard und Wagner. Damit waren alle 39 erfaßt. Siehe: Amnestie-Akte, Bl. 105 f.

[BLB, I/1, S. 113 f.; GStA, Rep. 77 Tit. 17 Nr. 89 Bd. 1, Bl. 195, 214 ff.; Rep. 77 Tit. 28a Nr. 1 Bd. 3, Bl. 234-240; Rep. 97 VIII Gen Vol. VI, Bl. 3; Rep. 77 Tit. 21 Lit. B Nr. 79, Bd. 1 und 2: Der Kandidat der Rechte Gustav Böniger aus Duisburg an burschenschaftlichen und sonstigen sträflichen Verbindungen; Rep. 97 VIII Nr. 399: Untersuchung wider den stud. juris Ernst Gustav Böniger aus Duisburg wegen Teilnahme an der Burschenschaft in Bonn; Amnestie-Akte, Bl. 195 und 214.]

2. Bohl, Karl August

Lebensdaten: 20. 2. 1811 (oder 1812) in Stralsund – 4. 6. 1870 in Rostock.

Studium: der Rechtswissenschaften in Greifswald; wegen politischer Betätigung Ostern 1831 vom Gymnasium Stralsund verwiesen, hörte er ohne Immatrikulation seit Frühjahr 1831 theologische Vorlesungen, bestand im August 1832 vor der Universitätsprüfungskommission das Abitur und studierte nach Immatrikulation vom 7. 11. 1832 bis 2. 9. 1833 Jura.

Burschenschaft: Alte Arminia-Greifswald 1831; war Kneipwart, Pfleger, Fechtwart und Kassierer; Mitverfasser der neuen Konstitution, die sich für Beteiligung an einer Revolution zur Veränderung der bestehenden Verfassungen in Deutschland aussprach.

Verhaftung: 27. 3. 1834 als stud. jur. in Stralsund und am 3. 4. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Silberberg am 27. 8. 1834.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Greifswalder Burschenschaft: Als einer der Tätigsten und Fähigsten erscheint er „des Hochverrats geständig und es trifft ihn die ordentliche Strafe dieses Verbrechens“; wegen Mitgliedschaft in einer geheimen hochverräterischen Verbindung und versuchter Unterstützung des Pressvereins Verlust der Nationalkokarde, Vermögenskonfiskation und die einfache Todesstrafe; Tod durch das Beil.

Entlassung: 15. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 5 ½ Monate.

Berufliche Karriere: Privatlehrer in Stralsund, erwarb 1853 das Stralsunder Bürgerrecht und gehörte zuletzt dem Schulvorstand an.

[BLB., I/1, S. 117; GStA, Rep. 77 Tit. 28a Nr.1 Bd. 9, Bl. 100-110; Rep. 77 Tit. 21 Lit. B Nr. 85: Der stud. jur. Carl August Bohl aus Stralsund wegen Teilnahme an der burschenschaftlichen Verbindung in Greifswald; Rep. 97 VIII Nr. 55: Untersuchung wider den stud. juris Carl August Bohl aus Stralsund wegen Teilnahme an der Burschenschaft in Greifswald.]

3. Braun, August Wilhelm

Lebensdaten: 5. 1. 1811 in Beustrin bei Schievelbein/Pommern – 5. 1. 1872 in Grössin bei Schievelbein/Pommern.

Studium: der Medizin in Greifswald 1831-1834.

Burschenschaft: Alte Arminia-Greifswald 1831; war Fechtwart, Mitglied der Ferienkommission, Kassierer und Kränzchenleiter.

Verhaftung: 18. 3. 1834 als stud. med. in Greifswald und am 26. 3. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Silberberg am 27. 8. 1834.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Greifswalder Burschenschaft: „Seinem Geständnis zufolge fällt ihm das Verbrechen des Hochverrats zur Last“.

„*Wegen Teilnahme an der hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindung in Greifswald*“ Verlust der Nationalkokarde, Konfiskation etwaigen Vermögens, einfache Todesstrafe; Tod durch das Beil.

Entlassung: 15. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 6 Monate.

Berufliche Karriere: keine Fortsetzung des Medizinstudiums; widmete sich fortan der Landwirtschaft und wurde dank finanzieller Mittel und des Erbes der Mutter Rittergutsbesitzer in Grössin.

[GStA, Rep. 77 Tit. 17 Nr. 89 Bd. 1, Bl. 128; Rep. 77 Tit. 21 Lit B Nr. 87: Der Stud. medic. August Wilhelm Braun wegen Teilnahme an der Greifswalder Burschenschaft; Rep. 97 VIII Nr. 54; Rep. 97 VIII Nr. 617, Bl. 3-7; die Biographie erscheint 2007 in: BLB, Nachtragsband.]

4. Brüggemann, Karl Heinrich

Lebensdaten: 29. 8. 1810 in Hopsten bei Münster – 1. 7. 1887 in Köln.

Studium: der Rechts- und Staatswissenschaften sowie der Nationalökonomie in Bonn und Heidelberg.

Burschenschaft: Germania-Bonn 1829, Fäßlianer-Heidelberg 1829, Alte Franconia-Heidelberg 1831; war führend in der Heidelberger Burschenschaft und Hauptvertreter der politischen Aktionen: Mitglied des Polenkomitees, Mitarbeiter des „*Westboten*“; Organisator des Protestes gegen das Verbot der Mitgliedschaft von Studenten im Pressverein; Teilnehmer und Redner auf dem Hambacher Fest im April 1832; Teilnehmer am Wilhelmsbader Volksfest im Juni 1832.

Verhaftung: unmittelbar nach dem Hambacher Fest vom 27. 5. 1832 vom Universitätsgericht in Heidelberg verhaftet, aber wieder freigelassen; nach Reklamation erneut verhaftet und von der bayerischen Justiz in Frankenthal arretiert; auf preußische Anforderung am 3. 1. 1833 an Preußen nach Köln ausgeliefert und nach einem Reskript der Ministerialkommission vom 13. 12. 1833 am 22. 2. 1833 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Posen am 28. 11. 1835.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Burschenschaft in Bonn: als Renonce mit keiner Strafe belegt; wegen der Rede in Wilhelmsbad ein Jahr Festungsarrest; gegen die Heidelberger Burschenschaft: „*als Mitglied einer Verbindung ... , deren Tendenz hinsichtlich Deutschlands und Preußens eine hochverräterische war*“, Verlust der Nationalkokarde, Vermögenskonfiskation und, weil ihm keine direkte Handlung zur Umsetzung der Ziele zur Last gelegt werden kann, Tod durch das Beil; auch für die Hambacher Rede und die Teilnahme am *Pressverein* jeweils die einfache Todesstrafe. Insgesamt aber lautete das endgültige Urteil: „*Wegen Teilnahme an der hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindung in Heidelberg, wegen seiner hochverräterischen Reden in Limburg Ende Juli 1831 und am Hambacher Feste, wegen seiner hochverräterischen Teilnahme am Pressverein und wegen Erregung von Unzufriedenheit und Mißvergnügen gegen die Preußische Regierung durch Rede und Schrift mit dem Verluste des Rechts, die Preußische Nationalkokarde zu tragen, und der Konfiskation seines Vermögens zu bestrafen und mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen*“. Er verzichtete auf Revision, reichte 1837 ein Gnadengesuch ein und wurde am 26. 3. 1838 zu 15 Jahren Festungsarrest begnadigt.

Entlassung: 14. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 7 Jahre und 3 Monate.

Berufliche und politische Karriere: Nach Ablehnung seines Gesuchs auf Habilitation in Berlin liberaler Journalist, 1842/43 Mitarbeiter der „*Rheinischen Zeitung*“; 1845-1855 Chefredakteur der „*Kölnischen Zeitung*“; nach der Entlassung als Chefredakteur auf Druck der preußischen Regierung von 1855 bis 1885 Mitarbeiter und „*Senior der Redaktion*“ der Kölnischen Zeitung.

[BLB. I/1, S. 144 f.; GStA, Rep. 77 Tit. 6 Lit. B Nr. 42, Bl. 1-5; Rep. 77 Tit. 28a Nr. 1 Bd. 3 (Heidelberger Urteil), Bl. 186-234; Bd. 5 (Bonner Urteil), Bl. 329-334; Rep. 97 Gen. Vol. VI: Entwurf für den Druck aus dem Urteil vom 4. August 1836 contra Brüggemann et Cons., Bl. 2.]

5. Glasewald, Franz Eduard

Lebensdaten: 24. 3. 1811 in Straach bei Wittenberg – 21. 10. 1876 in Anklam.

Studium: der Medizin in Greifswald 1832-1834 und 1840-1844.

Burschenschaft: Alte Arminia-Greifswald 1833.

Verhaftung: 13. 5. 1835 als stud. med. in Greifswald und Überführung in die Berliner Hausvogtei am 15. 5. 1835.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Kolberg am 27. 8. 1834.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Greifswalder Burschenschaft: Wegen Teilnahme an der hochverräterischen geheimen Verbindung in Greifswald Vermögenskonfiskation, Verlust der Nationalkokarde und Tod durch das Beil.

Entlassung: am 18. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 4 Jahre und 6 1/2 Monate.

Berufliche Karriere: Nach Studienabschluß und Promotion in Greifswald sowie Approbation Arzt und Armenarzt in Anklam von 1846 bis zum Tode.

[BLB, I/2, S. 138 f.]

6. Graf, Adolph Gustav

Lebensdaten: 17. 3. 1810 in Rengersdorf/Lausitz – 8. 12. 1878 in Wollstein/Prov. Posen.

Studium: der Rechtswissenschaften in Halle 1832-1835.

Burschenschaft: Alte Germania Halle 1832. War an der Versammlung beteiligt, die den Anschluß an den Allgemeinen Verband beschloß, und kannte die neue Verfassung mit ihrer revolutionären Tendenz.

Verhaftung: 31. 1. 1835 als stud. jur. in Halle und am 15. 2. 1835 in die Berliner Hausvogtei überstellt.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Magdeburg am 25. 6. 1835.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: „*Wegen Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung*“ Verlust der Nationalkokarde, Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil.

Entlassung: am 14. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 5 Jahre und 7 Monate.

Berufliche Karriere: 1842 Eintritt als Referendar in den preußischen Justizdienst, von 1850 bis zum Tode Richter in Wollstein, seit 1864 Kreisgerichtsrat.

[BLB, I/ 2, S. 167.]

7. Graffunder, Richard Wilhelm Joachim Jobst

Lebensdaten: 3. 9. 1812 in Küstrin – 30. 11. 1894 in Lübbecke/Westfalen.

Studium: der Medizin in Greifswald 1831-1834 und in Halle 1840-1842.

Burschenschaft: Alte Arminia-Greifswald 1831.

Verhaftung: am 3. 4. 1834 als stud. med. in Greifswald und am 12. 4. 1834 in die Berliner Hausvogtei überstellt.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Pillau am 28. 8. 1834, wo er im Garnisonslazarett die Ärzte unterstützte.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Greifswalder Burschenschaft: „*Der Inquisit hat hiernach als Mitglied an einer Verbindung teilgenommen, die eine Änderung der Staatsverfassung und als äußerstes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks Gewalt und, wenn nicht Erregung einer Revolution, doch Teilnahme an einem anderweit unternommenen Aufstande anerkennt.*“ Wegen Mitgliedschaft in einer hochverräterischer Verbindung „*hat er sich des Hochverrats schuldig gemacht*“. Daher Verlust der Nationalkokarde, Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil. Bei der Urteilsverkündung erklärte er die erkannte Strafe als „*viel zu hoch*“.

Entlassung: am 10. 6. 1840 auf direkte Intervention Alexander von Humboldts und aufgrund einer Kabinettsorder vom 18. 4. 1840, wonach alle Verurteilten, deren Strafmaß nach der Begnadigung vom 26. 3. 1838 auf 10 Jahre festgelegt war, entlassen werden können, sofern sie die Hälfte der Strafe, also 5 Jahre abgesessen hatten und ihre Straftaten bereuten.

Haftzeit: 6 Jahre und 2 Monate.

Berufliche Karriere: Nach Fortsetzung des Medizinstudiums 1840-1842 und Promotion in Halle von 1843-1850 praktischer Arzt in Petershagen und Minden, 1850 Kreisphysikus, von 1857-1893 in Lübbecke.

[BLB, I/2, S. 168 f.]

8. Grashof, Franz Dominikus Hermann

Lebensdaten: 27. 6. 1809 in Brillon/Westfalen – 24. 9. 1867 in Lübeck.

Studium: der Medizin in Würzburg, Jena und Göttingen 1828-1834.

Burschenschaft: Amicitia/Germania-Würzburg 1828; Germania-Jena 1832. Mitgründer der Würzburger Amicitia und deren Sprecher, beteiligt an der Verbreitung der revolutionären Flugschrift „*Der erste Mai*“; trat jedoch gegen Beteiligung an politischen Aktionen auf.

Verhaftung: Anfang Mai 1834 als stud. med. im Elternhaus in Meschede und am 15. 5. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Magdeburg am 19. 7. 1835. In Reuters „*Ut mine Festungstid*“ der „*biedere Freund und treue Leidensgenosse*“ und sein „*bester Freund*“.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Würzburger Burschenschaft: Wegen „*Teilnahme an der hochverräterischen Burschenschaft in Würzburg*“ und „*Vergehens der Majestätsbeleidigung*“ Verlust der Nationalkokarde, Vermögenseinzug und Tod durch das Beil.

Entlassung: am 14. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 4 ½ Monate.

Berufliche Karriere: Buchhalter und Rendant beim Köln-Müsener Bergwerksverein; 1862 Stellvertretender Direktor der Lübecker Lebensversicherungs-AG.

Politisches Engagement: 1848 führend in der demokratischen Bewegung und im Handwerkerverein in Meschede.

[BLB, I/ 2, S. 170-172.]

9. Guitienne, Johann

Lebensdaten: 15. 4. 1809 in Niederaltdorf bei Saarlouis – 10. 5. 1889 in Niederaltdorf.

Studium: der Rechtswissenschaften in Bonn, München, Heidelberg und Berlin 1829-1833.

Burschenschaft: Alte Bonner Burschenschaft 1829; Germania-München 1831; Alte Franconia-Heidelberg 1832. Politisch aktiv im Pressverein, Teilnehmer am Frankfurter Burschentag 1831, auf dem politisches Eingreifen empfohlen wurde; 1832 Teilnehmer am Hambacher Fest; Mitwisser des Frankfurter Wachensturms.

Verhaftung: 30. 4. 1834 als stud. jur. in Berlin und sofortige Einlieferung in die Hausvogtei.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Magdeburg am 25. 3. 1835, später nach Graudenz. In Reuters „*Ut mine Festungstid*“ „*der Franzos*“.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Münchner Burschenschaft: „*Hiernach muß Guitienne als Mitglied einer hochveräterischen Verbindung, welche den gewaltsamen Umsturz der Verfassung in den zu Deutschland gehörenden Ländern des Königreichs Preußen wenigstens unter gewissen Verhältnissen mit bezweckte, angesehen und bestraft werden*“. Als „Teilnehmer an hochverräterischen Verbindungen in München und Heidelberg und wegen seiner Teilnahme am Pressverein“ Verlust der Charge des Landwehrlieutnants, Verlust der Nationalkokarde, Konfiskation des Vermögens und die einfache Todesstrafe, ist „*mittels des Beils vom Leben zum Tode zu bringen*“.

Entlassung: 14. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 7 Jahre.

Berufliche Karriere: Landwirt und Gutsbesitzer in Niederaltdorf.

Politisches Engagement: in den vierziger Jahren Bürgermeisterverwalter; 1848 Mitglied des Vorparlaments und gewählter Abgeordneter der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung in Berlin; 1849 und 1855-1861 Abgeordneter der Zweiten Kammer in Preußen für Saarburg-Merzig-Saarlouis (Linker); 1853-1865 Mitglied des Rheinischen Provinziallandtags; 1872-1885 Bürgermeister in Niederaltdorf sowie Schulinspektor und Kreisdeputierter.

[BLB, I/2, S. 202 f.; GStA, Rep. 77 Tit. 21 Lit. G Nr. 40, Bd. 1 und 2: Der stud. jur. Lieutnant Johann Guitienne aus Niederaltdorf bei Saarlouis wegen Teilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen; Rep. 77 Tit. 28a Nr. 1 Bd. 3 (Münchner Urteil), Bl. 43v-48.]

10. Hartwig (Hardwig), Karl (Siegmond) Simon

Lebensdaten: 22. 3. 1811 in Pritzwalk – 16. 2. 1874 in Pritzwalk.

Studium: der Rechtswissenschaften in Halle und Berlin 1832-1834.

Burschenschaft: Alte Germania-Halle 1832. Hat die Änderung der Verfassung mit revolutionärer Tendenz mitbeschlossen. Widerrief zwar das entsprechende Geständnis, da aber „*unmotiviert*“, für das Gericht ohne Wirkung.

Verhaftung: am 11. 11. 1834 als stud. jur. in Berlin und sofortige Einlieferung in die Hausvogtei.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Magdeburg am 10. 6. 1835.
Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: Aufgrund des Geständnisses die „*Strafe des Hochverrats verwirkt*“. „*Wegen Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung*“ Verlust der Nationalkokarde, Vermögenseinzug und Tod durch das Beil.

Entlassung: 14. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 5 Jahre und 10 Monate.

Berufliche Karriere: Nach der ersten juristischen Prüfung 1841 Eintritt in den preußischen Justizdienst, 1847 Assessor am Berliner Kammergericht, 1850 Kreisrichter in Pritzwalk, seit 1862 Kreisgerichtsrat.

[BLB., I/2, S. 238.]

11. Hecker, Carl Andreas Philipp Friedrich

Lebensdaten: 22. 3. 1813 in Blankenburg bei Prenzlau/Uckermark – 9. 9. 1842 in Bourg-en-Bresse, Arrondissement Bourges, Departement Ain/Frankreich.

Studium: der Rechtswissenschaften in Greifswald 1832-1834.

Burschenschaft: Alte Arminia-Greifswald 1832/33.

Verhaftung: 16. 5. 1834 als stud. jur. in Greifswald und Überführung in die Berliner Hausvogtei.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Kolberg am 27. 8. 1834.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Greifswalder Burschenschaft: Wegen Teilnahme an einer „*hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindung*“ Verlust der Nationalkokarde, Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil.

Entlassung: 17. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 4 Monate.

Berufliche Karriere: 1841 nach offizieller Übersiedlung nach Frankreich Sprachlehrer in Bourg-en-Bresse.

[BLB, I/2, S. 265 f.]

12. Heintze, Heinrich Julius

Lebensdaten: 30. 7. 1811 in Görlitz – 17. 4. 1860 in der Nervenheilanstalt auf Sonnenstein bei Pirna.

Studium: der Philosophie in Halle 1832-1835.

Burschenschaft: Alte Germania-Halle 1832. Er war beteiligt an der Versammlung, die den Anschluß an den Allgemeinen Verband beschloß, und kannte die revolutionäre Tendenz der umgearbeiteten Verfassung; widerrief zwar dieses Geständnis, was aber, da „*unmotiviert*“, ohne Wirkung auf das Urteil blieb.

Verhaftung: Anfang Februar 1835 als stud. phil. in Halle und am 15. 2. 1835 Einlieferung in die Berliner Hausvogtei.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Magdeburg am 25. 6. 1835.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: „*Wegen Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung*“ Verlust der Nationalkokarde, Konfiskation seines etwaigen Vermögens und Tod durch das Beil.

Entlassung: wegen Krankheit am 2. 8. 1840 aufgrund einer Kabinettsorder vom 22. 7. 1840.

Haftzeit: 5 Jahre und 6 Monate.

Berufliche Karriere: Privatgelehrter, Übersetzer und Herausgeber englischer Dichtung; Mitarbeiter und Redakteur der Leipziger „*Illustrierten Zeitung*“.

[BLB, I/2, S. 286.]

13. Hesse, Johann Joseph

Lebensdaten: 7. 2. 1811 in Iburg bei Osnabrück – 7. 1. 1880 in Stuhm/Westpreußen.

Studium: der Medizin in Greifswald 1832-1834.

Burschenschaft: Alte Arminia-Greifswald 1832; war Kneipwart.

Verhaftung: Anfang Mai 1834 als stud. med. in Greifswald und Einlieferung in die Berliner Hausvogtei am 10. 5. 1834.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Weichselmünde am 28. 8. 1834.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Greifswalder Burschenschaft: „*Wegen Teilnahme an der hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindung in Greifswald*“ Verlust der Nationalkokarde, Vermögenseinziehung und Tod durch das Beil.

Entlassung: 16. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 4 Monate.

Berufliche Karriere: 1840-1843 Fortsetzung des Medizinstudiums in Königsberg und Promotion; danach praktischer Arzt und Sanitätsrat in Stuhm.

Politisches Engagement: Mitglied der städtischen Sanitätskommission und ab 1870 Stadtrat in Stuhm.

[BLB, I/2, S. 321 f.]

14. Hochbaum, Johann Christian

Lebensdaten: 17. 11. 1809 in Wittstock – vor dem 19. 12. 1855 in Berlin.

Studium: Studium der evangelischen Theologie in Greifswald und Berlin 1831-1834.

Burschenschaft: Alte Arminia-Greifswald 1831; war Kassierer.

Verhaftung: 27. 5. 1834 als stud. theol. in Berlin und sofortige Einlieferung in die Hausvogtei.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Weichselmünde am 28. 8. 1834.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Greifswalder Burschenschaft: Wegen „*Teilnahme an der hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindung in Greifswald*“ Verlust der Nationalkokarde und des Landwehrkreuzes, Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil.

Entlassung: 16. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 3 Monate.

Berufliche Karriere: Nach weiterem Theologiestudium in Berlin 1840/41 als cand. theol. wahrscheinlich Hauslehrer in Berlin.

[BLB, I/2, S. 347.]

15. Hornay, Ernst Jacob Wilhelm

Lebensdaten: 6. 1. 1815 in Recklinghausen – 17. 1. 1874 in Gau-Algesheim bei Bingen.

Studium: der Philosophie und Philologie in Münster und Greifswald 1832-1834.

Burschenschaft: Alte Arminia-Greifswald 1833.

Verhaftung: 4. 4. 1834 als stud. phil. in Greifswald und am 3. 5. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Kolberg am 27. 8. 1834.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Greifswalder Burschenschaft: Entgegen dem Antrag des Verteidigers, der Freispruch vom Hochverrat beantragte, da sonst die verbrecherische Absicht bestraft werde, der indes keine „äußere Handlung“ folgte, hatte er sich – nach Auffassung des Gerichts – durch sein Geständnis des Hochverrats schuldig gemacht. Wegen Teilnahme an einer „hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindung“ Verlust der Nationalkokarde, Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil.

Entlassung: am 3. 8. 1840 aufgrund der Kabinettsorder vom 18. 4. 1840, wonach alle Verurteilten, deren Strafmaß nach der zweiten Begnadigung vom 26. 3. 1838 auf 10 Jahre festgelegt war, nach Abbüßen von fünf Jahren entlassen werden können.

Haftzeit: 6 Jahre und 4 Monate.

Berufliche Karriere: 1842-1854 Ökonom, Grundbesitzer und Privatlehrer in Schönebeck bei Bremen; danach Bauerngutsbesitzer in Westfalen; seit 1862 Steinbruchbesitzer in Oberdollendorf bei Königswinter; zuletzt Rektor einer Privatschule in Gau-Algesheim; Schriftsteller und Sprachforscher; veröffentlichte ein Lehrbuch der englischen Sprache; stand in brieflichem und persönlichem Kontakt zu Alexander von Humboldt und publizierte Humboldt-Briefe.

Politisches Engagement: 1848/49 führender Demokrat im Vegesacker Verein „Einigkeit“ und Herausgeber einer „Politischen Wochenschrift“; wegen „demokratischer Umtriebe“ 1849 zu zwei Monaten Zuchthaus verurteilt.

[BLB, I/2, S. 402 f.]

16. Hundeicker, August Wilhelm

Lebensdaten: 2. 12. 1811 in Schöningen bei Braunschweig – 4. 5. 1874 in Hildesheim in geistiger Verwirrung.

Studium: der Rechtswissenschaften in Jena und Halle 1830-1834.

Burschenschaft: Jenaische Burschenschaft 1830, Alte Germania-Halle 1832.

Verhaftung: 14. 5. 1834 als stud. jur. im Elternhaus in Hötensleben und am 25. 5. 1834 Überstellung in die Berliner Hausvogtei.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Glatz am 29. 12. 1834; am 14. 3. 1836 nach Magdeburg verlegt.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft, wo er mit 6 Jahren Festungsarrest und Amtsunfähigkeit bestraft wurde, und gegen die Jenaer Burschenschaft: Wegen „Teilnahme an der hochverräterischen Verbindung in Jena und wegen Teilnahme an der Halleschen Burschenschaft“ Verlust der Nationalkokarde und Tod durch das Beil.

Flucht: Im Januar 1837 wegen schwerer Krankheit zu seiner Familie entlassen; im August 1837 von dort aus Flucht über Hamburg in die USA; am 28. 10. 1842 nach dem Amnestieerlaß Rückkehr nach Hötensleben und auf seinen Antrag vom 30. 10. 1842 am 7. 4. 1843 amnestiert.

Haftzeit: 2 Jahre und 7 Monate.

Berufliche Karriere: 1837-1842 Lehrer in Bordentown/USA; nach der Rückkehr nach Deutschland seit 1843 Lehrer in Flottbeck bei Altona, 1848 in der Irrenanstalt Hildesheim.

[BLB, I/2, S. 415.]

17. Jacoby, Heinrich

Lebensdaten: 17. 10. 1811 in Alt-Strelitz/Mecklenburg – 24. 1. 1890 Wittstock.

Studium: der Medizin in Berlin und Heidelberg 1831-1833 und 1840/41 in Berlin.

Burschenschaft: Franconia-Heidelberg 1832. Mitglied des Vorstands, unterschrieb den Protest gegen das Verbot der Teilnahme am Pressverein; Mitglied des Heidelberger Klubs; Teilnehmer am Hambacher Fest; Mitwisser vom Frankfurter Wachensturm.

Verhaftung: 29. 5. 1833 als stud. med. in Berlin, zunächst an der Universität inhaftiert, dann im Polizeigefängnis, der Stadtvogtei, und im Frühjahr 1834 in die Hausvogtei überstellt.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Posen am 28. 11. 1835.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Heidelberger Burschenschaft: „Wegen Teilnahme an einer, den gewaltsamen Umsturz des Preußischen Staates mitbezwirkenden Verbindung auf den Tod durch das Beil erkannt“; wegen Unterstützung des Pressvereins: sechs Monate Festungsarrest; wegen Beteiligung am „Frankfurter Attentat“: Wegen „Teilnahme an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der Verfassung des deutschen Bundes, mithin auch der Verfassung in den zum deutschen Bund gehörenden Länder der Preußischen Monarchie bezweckte ... Konfiskation seines Vermögens und den Tod durch das Rad von oben. Die einfache Todesstrafe ist der Schwere seines Verbrechens nicht angemessen, da er zum Frankfurter Attentat mitgewirkt hat und dieses einen beträchtlichen Schaden angerichtet hat.“ Das Gesamturteil lautete: Er ist „wegen Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung in Heidelberg, am dortigen revolutionären Club, am Frankfurter Attentat und am Pressvereine mit Konfiskation seines Vermögens zu bestrafen und mit dem Rade von oben herab von Leben zum Tode zu bringen.“ Er verzichtete auf Revision und reichte 1837 ein Gnadengesuch ein, wurde am 26. 3. 1838 zu 15 Jahren Festungsarrest begnadigt.

Entlassung: 19. 8. 1840 aufgrund der Amnestie nach Strelitz.

Haftzeit: 7 Jahre und 2 ½ Monate.

Berufliche Karriere: Nach Abschluß des Medizinstudiums, Promotion und Approbation 1840/41 in Berlin zunächst Arzt in Ratzeburg/Mecklenburg, seit 1844 in Wittstock.

[GStA, Rep.77 Tit. 21 Lit. J Nr. 9, Bd. 1 und 2: Die stud. medic. Heinrich Jacoby aus Altstrelitz und stud. theol. Gustav Struck aus Rostock wegen Teilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen 1833-1843; Rep. 77 Tit. 28a Nr. 1 Bd. 3 (Heidelberger Urteil), Bl. 227v-235; Rep. 97 VIII Nr. 479: Die Untersuchung wider den vormaligen Heidelberger stud. med. Heinrich Jacoby aus Alt-Strelitz über seine Wissenschaft und Teilnahme an einer geheimen burschenschaftlichen Verbindung in Heidelberg; Rep. 97 VIII Nr. 467: Untersuchung wider den stud. med. Heinrich Jacoby aus Alt-Strelitz wegen Teilnahme an der Burschenschaft in Heidelberg und dem Frankfurter Attentat; ferner Acta inquisitionis wider ... 2. Jacoby Heinrich aus Alt-Strelitz wegen Hochverrat; und Nr. 464, 478, 479, 480, 483 und 484; Rep. 97 VIII Gen. Band 6, Bl. 2; UA HU Berlin, Matrikel-Nr. 120/21. Rektorat; 549/23. Rektorat

und 198/31. Rektorat (Auskunft von Frau Wolff v. 9. 3. 2003); Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat 1845-1852; Medicinal-Kalender für den Preußischen Staat 1854, 1855, 1867, 1877; Reichs-Medicinalkalender für Deutschland 1885; Wilhelm Axel, Die Mecklenburgischen Ärzte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Schwerin 1901, S. 119, Nr. 647. Die Biographie erscheint 2007 im Nachtragsband des BLB.]

18. Jungklaass, Karl Friedrich Wilhelm

Lebensdaten: 11. 9. 1912 in Schwedt a. d. Oder – nach 1885 wahrsch. in Bromberg.

Studium: der Theologie und Philosophie in Halle 1832-1834.

Burschenschaft: Alte Germania-Halle 1832; war im Ausschuß, Kränzchenleiter, Bibliothekar, Mitglied der Ehrengerichts und zeitweilig Sprecher.

Verhaftung: am 12. 11. 1834 als stud. theol. in Berlin und sofort in die Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Magdeburg am 20. 5. 1835.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: „Jungklaass ist hiernach des Hochverrats geständig und überführt“; „wegen Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung“ Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Verlust der Nationalkokarde und des Landwehrkreuzes, Konfiskation seines etwaigen Vermögens und Tod durch das Beil.

Entlassung: 14. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 5 Jahre und 9 Monate.

Berufliche Karriere: nach Studiumsabschluß und Examina seit 1843 Hilfslehrer, Lehrer und Collaborator an einer höheren Töchterschule in Stettin; 1850 Direktor des Lehrerseminars in Steinau/Schlesien; 1865 Schulrat bei der Regierung in Bromberg; 1. 10. 1885 Pensionierung mit Ernennung zum Geheimen Regierungsrat.

[BLB, I/3, S. 42 f.]

19. Kaehler, Ernst Eduard Alexander (Vetter von Nr. 20)

Lebensdaten: 11. 9. 1810 in Joachimsthal/Uckermark – 4. 1. 1870 in Berlin.

Studium: der Rechtswissenschaft in Greifswald und Berlin 1831-1834.

Burschenschaft: Alte Arminia-Greifswald 1831. Mitautor der neuen revolutionären Konstitution; Kneipwart, Fechtwart, Kränzchenleiter.

Verhaftung: 14. 6. 1834 als cand. jur. in Berlin und sofortige Einlieferung in die Hausvogtei.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Kolberg am 27. 8. 1834.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Greifswalder Burschenschaft: „wegen Teilnahme an einer hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindung“ Verlust der Nationalkokarde, Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil.

Entlassung: 22. 7. 1840 aufgrund der Kabinettsorder vom 18. 4. 1840, wonach alle Verurteilten, deren Strafmaß nach der zweiten Begnadigung vom 26. 3. 1838 auf 10 Jahre festgelegt war, nach Abbüßen von fünf Jahren entlassen werden können.

Haftzeit: 5 Jahre und 9 Monate.

Berufliche Karriere: Fortsetzung des Jurastudiums in Berlin 1840-1843; 1844-1864 Geheimer Sekretär bei der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin; seit 1864 Geheimer Sekretär a. D. in Berlin.

[BLB, I/3, S. 48.]

20. Kaehler, Johann Philipp Otto (Vetter von Nr. 19)

Lebensdaten: 1. 6. 1810 in Spremberg – 28. 4. 1868 in Lipke bei Landsberg/Warthe.

Studium: der Medizin in Halle, Berlin und Greifswald 1831-1834.

Burschenschaft: Alte Germania-Halle; Alte Arminia Greifswald 1832; in Greifswald Bibliothekar.

Verhaftung: 5. 5. 1834 als stud. med. in Greifswald und am 7. 5. 1834 in die Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Kolberg am 29. 9. 1834.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: Amtsunfähigkeit und sechs Jahre Festungsarrest; gegen die Greifswalder Burschenschaft: Ist „des Hochverrats geständig“; „wegen Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung“ Verlust der Nationalkokarde, Vermögenskonfiskation und Tode durch das Beil.

Entlassung: am 3. 8. 1840 aufgrund der Kabinettsorder vom 18. 4. 1840, wonach alle Verurteilten, deren Strafmaß nach der zweiten Begnadigung vom 26. 3. 1838 auf 10 Jahre festgelegt war, nach Abbüßen von fünf Jahren entlassen werden können.

Haftzeit: 6 Jahre und 3 Monate.

Berufliche Karriere: Fortsetzung des Medizinstudiums in Berlin 1840-1842 und Promotion; nach Approbation 1843 bis zum Tode Wundarzt in Lipke.

[BLB, I/3, S. 48.]

21. Krönig, Otto Hermann Rudolph

Lebensdaten: 28. 5. 1811 in Haynau/Schlesien – nach 1864 wahrsch. in Ober-Prietzen/Oberschlesien; genaue Sterbedaten unbekannt.

Studium: der Philosophie und Geschichte in Breslau, Jena und Halle 1830-1834.

Burschenschaft: Alte Arminia-Breslau 1831; Germania-Jena 1832. Mitglied des Press- und Vaterlandsvereins; Verbreiter politischer Schriften auf einer Reise in Süddeutschland 1832.

Verhaftung: 15. 4. 1834 als cand. phil. in Halle und am 17. 4. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Weichselmünde am 2. 10. 1834.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Jenaer_Burschenschaft: Er „hat sich durch seine Teilnahme an der älteren und neuen Germania des Hochverrats schuldig gemacht“. Wegen „Teilnahme an der hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindung Germania“ und am Pressverein wie an der Breslauer Burschenschaft Verlust der Nationalkokarde, Vermögenseinzug und Tod durch das Beil.

Entlassung: 16. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 4 Monate.

Berufliche Karriere: In den 1840er Jahren durch Heirat Gutsbesitzer im Kreis Öls/Schlesien; politischer Schriftsteller.

Politisches Engagement: 1848/49 Initiator zahlreicher demokratischer Volksversammlungen und einer der „Hauptwähler des Kreises“ Öls; 1849 erneut in Untersuchung und angeklagt wegen „versuchten Aufruhrs“, im Februar 1850 von einem Breslauer Schwurgericht freigesprochen; in den 1850er Jahren im schlesischen

„Lager der Umsturzpartei“; 1864 Autor einer „Geschichte des deutschen Volkes vom Wiener Kongreß bis auf unsere Tage“.

[BLB, I/3, S. 181 f.]

22. Massow, Ewald von

Lebensdaten: 27. 10. 1812 in Tankow/Neumark – nach 1865 im Westen der USA; genaue Sterbedaten unbekannt.

Studium: der Rechtswissenschaft in Greifswald, Jena und Berlin 1831-1833.

Burschenschaft: Germania-Jena 1831. Verbreitete nach Rückkehr vom Hambacher Fest das Hambacher Liederbuch; beteiligte sich an der Verbrennung des Bundestagsbeschlusses gegen die Presse.

Verhaftung: auf der Flucht nach Hamburg am 9. 4. 1834 als stud. jur. in Halberstadt und sofort in die Berliner Hausvogtei gebracht.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Glatz im September 1834; im März 1836 nach Posen und im April 1836 auf Gesuch der Mutter nach Kolberg verlegt.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Jenaer Burschenschaft; wegen Mitgliedschaft „in der hochverräterischen Verbindung Germania, die eine Veränderung der Staatsverfassung auch mit Gewalt zum Ziele hatte, Unterstützung des Pressvereins und Majestätsbeleidigung“ Verlust des Adelstitels, der Nationalkokarde, Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil.

Flucht: am 12. 9. 1838 aus der von der Mutter angemieteten Wohnung in Kolberg, wohin er nach einer Kabinettsorder vom 6. 3. 1838 aus gesundheitlichen Gründen gegen Zahlung von 5.000 Taler polizeilich überwacht seine Strafe seit Frühsommer 1838 verbüßen durfte, in die USA.

Haftzeit: 4 Jahre und 5 Monate; machte von der Amnestie keinen Gebrauch.

Berufliche Karriere: Siedelte sich bei Belleville/Illinois, USA an, wohin wahrscheinlich auch die Mutter nachreiste, und lebte dort noch in der Mitte der 1860er Jahre.

[BLB, I/4, S. 45 f.]

23. Müller-Strübing, Hermann

Lebensdaten: 27. 8. 1812 in Neubrandenburg – 14. 8. 1893 in London.

Studium: der Rechtswissenschaften in Berlin und Heidelberg 1831-1833.

Burschenschaft: Alte Franconia-Heidelberg 1832. Mitglied des Heidelberger politischen Klubs; in die Vorbereitungen des Frankfurter Wachensturms verwickelt; unterstützte Flüchtlinge des Wachensturms.

Verhaftung: 18. 5. 1833 als stud. jur. auf der Durchreise in Berlin, saß zunächst in der Stadtvogtei, dann in der Hausvogtei ein.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Posen im November 1835.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Heidelberger Burschenschaft: Wegen Majestätsbeleidigung durch Verbreitung des Liedes „Fürsten zum Land hinaus“ 2 Jahre Festungsarrest; wegen Teilnahme am Pressverein: sechs Monate Festungsarrest; zum „Frankfurter Attentat“: Wegen „Teilnahme an einem Unternehmen zum gewaltsamen Umsturz der deutschen Bundesstaaten und des deutschen Bundes ... Konfiskation seines Vermögens und Tod durch das Rad von oben“. Das Gesamturteil lautete: Ist wegen „Teilnahme am revolutionären Klub in Heidelberg und am

Frankfurter Attentat, wegen Majestätsbeleidigung und wegen Teilnahme am Pressverein mit Konfiskation seines Vermögens zu bestrafen und mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen“. Er verzichtete auf Revision, weil sie nichts bringe; sein erstes Gnadengesuch von Anfang März 1838 wurde wegen mangelnder Reue zurückgewiesen: Erst ein reuevolles Gesuch von Anfang August 1838 brachte ihm am 9. 10. 1838 eine Strafreduzierung auf 15 Jahre.

Entlassung: am 14. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 7 Jahre und 3 Monate.

Berufliche Karriere: Nach Studienfortsetzung und Promotion zum Dr. phil. in Berlin und preußischer Ablehnung der Habilitation und einer Universitätslaufbahn in Berlin wie auch in Jena Schriftsteller und Literaturhistoriker und Verfasser von Dramen; nach Übersiedlung nach Frankreich und 1851 nach London Professor für Altgriechisch und Deutsch und bedeutender Altphilologe mit zahlreichen Arbeiten zur griechischen Geschichte und Literatur.

Politisches Engagement: 1843 Mitarbeiter der „*Rheinischen Zeitung*“; 1848 in Berlin Mitarbeiter der „*Berliner Zeitungshalle*“ und in engem Kontakt mit Demokraten; Mitautor einer von Bakunin herausgegebenen Werbeschrift an die Slawen; Teilnehmer an der Pariser Demonstration vom 13. 6. 1849 für die römische Republik.

[BLB, I/4, S. 159-162; Götz Langkau, Hans Pelger, Studien zur Rheinischen Zeitung und zu ihrer Forderung nach Handelsfreiheit und Grundrechten im Deutschen Bund. Mit einem Brief von Karl Marx an Hermann Müller-Strübing (1843), Trier 2003, S. 95-174; Rep. 97 VIII Spez. Band 7; Spez. Band 8, Bl. 2110, 2268-2271; Rep. 97 VIII Gen Band 6, Bl. 2v.]

24. Nethe, August Wilhelm

Lebensdaten: 6. 3. 1812 in Alten-Plathow bei Genthin – 28. 5. 1901 in Magdeburg.

Studium: der Rechtswissenschaften in Halle 1830-1834.

Burschenschaft: Alte Germania-Halle 1830. War Kneipwart, Schreiber und Mitglied der Kommission zur Umarbeitung der Konstitution; plädierte engagiert für den Anschluß an den Allgemeinen Verband.

Verhaftung: am 30. 6. 1834 als Auskultator in Magdeburg und am 1. 7. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Glatz 15. 5. 1835; im Februar 1836 aus gesundheitlichen Gründen auf die Festung Posen verlegt.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: Wegen „*Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung*“ Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Verlust der Nationalkokarde und des Landwehrkreuzes, Amtsentsetzung, Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil.

Entlassung: am 10. 8. 1840, dem Tag der Verkündung der Amnestie, aber aufgrund der Kabinettsorder vom 18. 4. 1840, wonach alle Verurteilten, deren Strafmaß nach der zweiten Begnadigung vom 26. 3. 1838 auf 10 Jahre festgelegt war, nach Abbüßen von fünf Jahren entlassen werden können.

Haftzeit: 6 Jahre und 1 Monat.

Berufliche Karriere: 1841 Referendar; 1843 OLG-Assessor; 1844 Polizeirat; seit Dezember 1844 Bürgermeister von Burg bei Magdeburg.

Politisches Engagement: Abgeordneter der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung für Jerichow (Zentrumsfraktion, Steuerverweigerer);

nach der Revolution Einstellung aller politischen Aktivität; von der Regierung dennoch mißtraut und zu Treueerklärungen gezwungen.

[BLB, I/4, S. 192-194.]

25. Ockhardt, Friedrich August

Lebensdaten: 15. 7. 1811 in Artern/Unstrut – 31. 1. 1886 in Waltershausen/Thür.

Studium: der Rechtswissenschaften in Jena und Halle 1831-1834.

Burschenschaft: Germania-Jena 1831/32.

Verhaftung: 7. 4. 1834 als cand. jur. im Elternhaus in Wiehe und am 17. 4. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Kolberg am 27. 10. 1834.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Jenaer Burschenschaft: wegen „Teilnahme an der hochverräterischen Verbindung Germania“ Vermögensentzug, Verlust der Nationalkokarde und Tod durch das Beil.

Entlassung: am 15. 8. 1840 aufgrund der Amnestie; ging nach Wiehe zu den Eltern.

Haftzeit: 6 Jahre und 4 Monate.

Berufliche Karriere: Ging offenbar in die preußische Finanzverwaltung; war zuletzt Hauptsteueramtskontrolleur in Waltershausen.

[BLB, I/4, S. 238; Harald Lönnecker (Bearb.), Burschenschafterliste Jena 1829-1846. S. 42, Nr. 736 (unveröffentlicht).]

26. Otto, Karl August Theodor

Lebensdaten: 10. 11. 1807 in Zerbst – 22. 3. 1851 in Wendhof bei Malchow/Mecklenburg.

Studium: der evangelischen Theologie und Philologie in Halle, Erlangen und Greifswald 1827-1833.

Burschenschaft: Alte Germania-Halle 1827; Alte Germania-Erlangen 1830; Alte Arminia-Greifswald 1832. In Halle 4 Monate Festungsarrest wegen Beteiligung am Karzersturm zu Silvester 1831; in Erlangen Schreiber und engagiert beim Versuch, die Breslauer Burschenschaft in die Allgemeinheit zu bringen; in Greifswald setzte er das revolutionäre germanische Prinzip in der Konstitution durch.

Verhaftung: 28. 12. 1833 als stud. philol. in Berlin und sofort in die Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Stettin 21. 6. 1836.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Burschenschaften in Halle, Erlangen und Greifswald. Während er im Halleschen und Erlanger Urteil lediglich zum Tode durch das Beil verurteilt wurde, lautete das Greifswalder Urteil wegen „Mitwirkung an der Umarbeitung der Konstitution und Durchsetzung des germanischen Prinzips, Versuchen zur Gründung eines politischen Klubs, den Bemühungen um Beteiligung der Burschenschaft an Aufständen“ Konfiskation des Vermögens, Verlust der Nationalkokarde und vor allem wegen „Stiftung der hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindung in Greifswald“ – die „verschärfte Todesstrafe“ „Tod durch das Rad von oben“. Das Gesamturteil lautete: „den Inquisit ... wegen seiner Teilnahme an den hochverräterischen Verbindungen in Erlangen und Halle und wegen Stiftung der hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindung in Greifswald mit Verlust der Kokarde und Konfiskation seines Vermögens zu bestrafen und mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen.“ Er ging in

Revision, doch bestätigte das Erkenntnis des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts vom 27. 6. 1838 nur das Urteil vom 4. 8. 1836 in der Abänderung vom 11. 12. 1836. Er bereute zu keinem Zeitpunkt seine Taten und beantragte am 5. 11. 1838 nicht Begnadigung, sondern eine „*lebenslängliche Verweisung aus dem Lande*“ und die Erlaubnis, nach Amerika auswandern zu dürfen und nicht wieder zurückzukehren, was am 3. 3. 1839 abgelehnt und nur eine Reduzierung der Festungshaft auf 15 Jahre genehmigt wurde.

Entlassung: 14. 8. 1840 aufgrund der Amnestie. Er wurde – im Unterschied zu allen anderen Amnestierten – durch Kabinettsorder vom 31. 1. 1841 unter strenge Polizeiaufsicht gestellt.

Haftzeit: 6 Jahre und 7 ½ Monate.

Berufliche Karriere: seit Sommer 1841 Hauslehrer bei einem Gutsbesitzer in Beckentin bei Grabow in Mecklenburg, später in Wendhof bei Malchow; beabsichtigte, 1851 in die USA auszuwandern, starb aber unmittelbar vor der Abreise.

[BLB, I/4, S. 261 f.]

27. Reinhard, Karl Franz

Lebensdaten: 5. 10. 1809 in Kamen/Westfalen – 15. 3. 1847 in Gent.

Studium: der Medizin in Bonn und Würzburg 1827-1832 und in Lüttich 1837-1839.

Burschenschaft: Germania-Bonn 1830; Alte Germania-Würzburg 1832; Alte Franconia-Heidelberg 1832.

Verhaftung: 30. 4. 1834 als stud. med. und Einjährig-Freiwilliger in Münster und Anfang Mai Überführung in die Berliner Hausvogtei.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Magdeburg Anfang September 1835.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Bonner Burschenschaft: keine Bestrafung, es bleibt beim Urteil des akademischen Senats; gegen die Heidelberger Burschenschaft: 15 Jahre Festungsarrest und Amtsunfähigkeit; gegen die Würzburger Burschenschaft: Wegen „*Teilnahme an hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindungen*“ Verlust der Nationalkokarde, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Vermögenseinzug und die einfache Todesstrafe durch das Beil. Er ging in Revision, doch bestätigte die II. Instanz am 27. 6. 1838 nur das Urteil der I. Instanz mit den Abänderungen vom 11. 12. 1836.

Flucht: am 3. 10. 1837 gemeinsam mit Hermann Wagner aus der Festung Magdeburg über Hamburg, Helgoland und England nach Belgien. Auf seinen bei kurzzeitiger Rückkehr nach Kamen gestellten Antrag von Januar 1841 wurde er am 5. 6. 1841 amnestiert.

Berufliche Karriere: Nach Abbruch des Medizinstudiums in Lüttich seit 1840 Sprachlehrer auf Schloß Brumagne bei Namur; 1844 Leiter eines demokratisch orientierten „*Zeitungs-Correspondenz-Bureaus*“ in Brüssel; 1846 Professor für deutsche Sprache am Gymnasium in Gent.

[BLB, I/5, S. 42 f.; Walter Schmidt, Carl Reinhard. Vom radikalen Burschenschafter zum Chef des Brüsseler „*Zeitungs-Correspondenz-Bureaus*“, in: Cahiers d'études germaniques, Nr. 42, 2002: Marx et autres exilés. Etudes en l'honneur de Jacques Grandjonc, S. 17-32.]

28. Reuter, Heinrich Ludwig Christian Fritz

Lebensdaten: 7. 11. 1811 in Stavenhagen – 12. 7. 1874 in Eisenach.

Studium: der Rechtswissenschaften in Rostock und Jena 1831-1833.

Burschenschaft: Rostocker Allgemeinheit 1831/32, Jenaische Burschenschaft/Germania-Jena 1832.

Verhaftung: Ende Oktober 1833 als stud. jur. auf der Durchreise in Berlin und Einlieferung zunächst ins Polizeigefängnis, die Stadtvogtei, und am 1. 1. 1834 in die Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Silberberg am 12. 11. 1835; im Februar 1837 auf die Festung Glogau, im März 1837 nach Magdeburg, am 10. 3. 1838 nach Graudenz und im Frühjahr 1839 auf die Festung Dömitz verlegt, nachdem am 10. 3. 1839 die Auslieferung an Mecklenburg genehmigt worden war.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Jenaer Burschenschaft: Wegen „Teilnahme an einer den gewaltsamen Umsturz des Preußischen Staats bezweckenden Verbindung und wegen Majestätsbeleidigung“ Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil; durch Kabinettsorder vom 10. 9. 1837 Reduzierung des 30-jährigen Festungsarrests auf 8 Jahre.

Entlassung: am 18. 8. 1840 aus Dömitz aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 10 ½ Monate.

Berufliche Karriere: 1842 landwirtschaftlicher Volontär in Demzin, 1850 Privatlehrer in Treptow/Pommern; seit den 1850er Jahren berühmter niederdeutscher Schriftsteller und Dichter.

[BLB, I/5, S. 54-56.]

29. Riemschneider, Ferdinand Moritz

Lebensdaten: 7. 6. 1811 in Wriezen/Oder – 11. 1. 1861 in Bad Schönfließ.

Studium: der evangelischen Theologie in Breslau und Greifswald 1830-1833.

Burschenschaft: Alte Arminia-Greifswald 1831. War Sprecher und Schreiber und Mitautor der neuen Konstitution, die sich für Anwendung von Gewalt aussprach; betrieb, auch in Halle, engagiert den Anschluß an den Allgemeinen Burschenschaftsverband; setzte sich für die Bildung eines politischen Klubs ein.

Verhaftung: 27. 9. 1833 als Hauslehrer in Bauer/Vorpommern und am 1. 1. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Glatz am 27. 8. 1834; später verlegt nach Posen.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: Er hat sich „des Hochverrats schuldig gemacht“. „Wegen Teilnahme an der hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindung in Halle“ Verlust der Nationalkokarde, Konfiskation seines Vermögens und Tod durch das Beil; gegen die Greifswalder Burschenschaft: Gegen den Antrag des Verteidigers, von einem versuchten Hochverrat auszugehen: „Ein Versuch des Hochverrats ist nicht vorhanden. Den Inquisiten trifft daher die volle Strafe“. Da ihm aber eine „die Umwälzung des Staates bewirkende gewaltsame Handlung ... nicht zur Last fällt“, scheint außer Vermögenskonfiskation und Verlust der Nationalkokarde „die einfache Todesstrafe, der Tod durch das Beil seinem Verbrechen angemessen.“

Entlassung: am 14. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Berufliche Karriere: 1842 Prediger in Görlsdorf, Dobberphul und Theeren, 1845 Pfarrer in Rosenthal und Superintendent, 1855 Oberpfarrer in Schönfließ und Superintendent.

[BLB I/5, S. 77.]

30. Rudolph, Hermann

Lebensdaten: 30. 9. 1810 in Stettin – 10. 3. 1893 in Stettin.

Studium: der Rechtswissenschaften in Greifswald 1831-1833.

Burschenschaft: Alte Arminia-Greifswald 1831.

Verhaftung: am 29. 3. 1834 als Auskultator in Stettin und am 1. 4. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Glatz am 27. 8. 1834, später nach Posen verlegt.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Greifswalder Burschenschaft: Wegen „*Teilnahme an der hochverräterischen Greifswalder Burschenschaft*“ Verlust der Nationalkokarde, Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil.

Entlassung: 14. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Berufliche Karriere: fand Anstellung im niederen preußischen Justizdienst und war zuletzt Kreisgerichtssekretär in Stettin.

[BLB, I/5, S. 128 f.]

31. Schomburgk, Otto Alfred

Lebensdaten: 25. 8. 1809 in Freiburg a. d. Unstrut – 16. 8. 1857 in Buchsfeld/Südastralien.

Studium: der evangelischen Theologie in Halle 1831-1835 und der Naturwissenschaften in Berlin 1841-1845.

Burschenschaft: Alte Germania-Halle 1831.

Verhaftung: vom 5. 12. 1834 bis 5. 2. 1835 als stud. theol. in Halle, erneut Ende März 1836 und Überführung in die Berliner Hausvogtei.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Magdeburg am 28. 5. 1836

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: Als „*Mitglied einer hochverräterischen Verbindung*“ Verlust der Nationalkokarde, Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil.

Entlassung: 14. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 4 Jahre und 7 Monate.

Berufliche Karriere: Studium der Naturwissenschaften in Berlin 1841-1845; seit 1845 Übersetzer und Herausgeber geographischer Schriften in Berlin; 1849 Auswanderung nach Südastralien; als Landwirt und Architekt, Prediger, Tierarzt und Geburtshelfer in Buchsfeld zugleich beteiligt an zoologischen Sammlungen und in Korrespondenz mit Alexander von Humboldt und dem Leiter des Zoologischen Museums Berlin.

Politisches Engagement: Seit 1844 Lehrer und Mitglied des Vorstands im Berliner Handwerkerverein; 1848 Mitglied im Berliner Constitutionellen Club; Mitglied im Begräbniskomitee zur Beisetzung der Märzgefallenen im Friedrichshain; Kandidat bei den Wahlen für die Frankfurter Nationalversammlung; engagierte sich für die Einberufung eines selbständigen Kongresses der Angehörigen des „*Arbeiter- und Gewerbestandes*“; wanderte nicht zuletzt auch aufgrund politischer Repression aus.

[BLB, I/5, S. 315-317.]

32. Schramm, Carl

Lebensdaten: 11. 3. 1819 in Hückeswagen bei Düsseldorf – 17. 10. 1888 in Nordhausen i. Thür.

Studium: der evangelischen Theologie und Philosophie in Halle, Jena und Breslau 1828-1833

Burschenschaft: Alte Hallesche Burschenschaft 1828, Jenaische Burschenschaft 1829, Arminia-Breslau 1831, Germania-Jena 1832, Arminia-Jena EM

Verhaftung: am 7. 10. 1833 als Pfarrvikar in Gleiwitz und Überführung zunächst ins Berliner Polizeigefängnis Stadtvogtei, am 26. 11. 1833 in die Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Haftantritt auf die Festung: Graudenz am 29. 9. 1834; in Reuters „*Ut mine Festungstid*“ der „*Paulus*“ und „*Philosoph*“.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft, wo ihm 6 Jahre Festungsarrest zudiktiert wurden, und gegen die Jenaer Burschenschaft: „*Wegen Teilnahme an einer den gewaltsamen Umsturz der Verfassungen Deutschlands ... bezweckenden Verbindung*“, Unterstützung des Pressvereins und Majestätsbeleidigung Verlust der Nationalkokarde und des Landwehrkreuzes, Degradierung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Amtssuspension und Tod durch das Beil.

Entlassung: vorläufig am 31. 1. 1840 aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes und endgültig Mitte August 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 11 Monate.

Berufliche Karriere: Nach Besuch des Erfurter Lehrerseminars seit 1841 Hauslehrer, seit 1845 Konrektor in Langensalza; 1852 Emigration in die USA, dort Deutschlehrer in New York, Prediger der freireligiösen Gemeinde in New York und St. Louis, Redakteur republikanischer Zeitung an verschiedenen Orten der USA; 1879 Rückkehr nach Deutschland, zunächst in Breslau, seit 1882 Prediger der freireligiösen Gemeinde in Nordhausen; als der „*alte Schramm*“ 1883 ältester Anwesender bei der Enthüllung des Jenaer Burschenschaftsterdenkmals.

Politisches Engagement: 1848 Abgeordneter der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung (äußerste Linke und Steuerverweigerer) für Langensalza, 1849 Abgeordneter der Zweiten Kammer in Preußen (äußerste Linke); Mitarbeiter der Provisorischen Regierung der Pfalz in der Reichsverfassungskampagne und Flucht in die Schweiz, in absentia mehrere Verurteilungen wegen Anstiftung zum Aufruhr, u. a. in Erfurt zu 5 Jahren Zuchthaus, in Zweibrücken am 28. 9. 1851 erneut zum Tode.

[BLB, I/5, S. 325-328.]

33. Schultheiß, Heinrich Wilhelm

Lebensdaten: 31. 10. 1810 in Magdeburg – 12. 11. 1876 in Wolmirstedt.

Studium: der Philosophie und Medizin in Halle und Greifswald 1832-1834 und an der medizinisch-chirurgischen Schule in Magdeburg sowie in Halle 1841-1844.

Burschenschaft: Alte Germania-Halle 1832 und Alte Arminia-Greifswald 1833.

Verhaftung: 4. 6. 1834 als stud. med. in Greifswald und am 7. 6. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Haftantritt auf die Festung: Silberberg am 1. 6. 1835.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche wie die Greifswalder Burschenschaft: Wegen Zugehörigkeit zu hochverräterischen burschenschaftlichen

Verbindungen, die eine Änderung der Verfassung auch mit Gewalt bezweckten, Verlust der Nationalkokarde und des Landwehrkreuzes, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil.

Entlassung: am 15. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 3 ½ Monate.

Berufliche Karriere: Nach Fortsetzung des Medizinstudiums in Magdeburg und Halle 1843-1844 sowie Promotion und Approbation praktischer Arzt von 1845-1850 in Magdeburg und von 1850 bis zu seinem Tode in Wolmirstedt, Ende der sechziger Jahre zum Sanitätsrat ernannt.

[BLB, I/5, S. 352.]

34. Schultze, Johann Friedrich Wilhelm Albert

Lebensdaten: 4. 9. 1808 in Berlin – 13. 11. 1877 in Weißenfels.

Studium: der Rechtswissenschaften in Halle 1831-1834.

Burschenschaft: Alte Arminia/Germania-Halle 1831; nach deren Auflösung 1833 Senior des Corps Pommerania Halle.

Verhaftung: 15. 9. 1834 als Auskultator in Torgau und am 17. 9. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Haftantritt auf die Festung: Magdeburg am 20. 5. 1835, im März 1838 nach Graudenz verlegt. In Reuters „*Ut mine Festungstid*“ der „*olle Kapthein*“.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: „*Geständig und überführt der Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung*“. Daher Amtssuspension, Verlust der Nationalkokarde, Vermögensentzug und Tod durch das Beil.

Entlassung: 14. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 5 Jahre und 11 Monate.

Berufliche Karriere: Kreisrichter in Friedeberg/Neumark; seit 1850 Rechtsanwalt und Notar, seit 1867 Justizrat in Meseritz/Provinz Posen.

Politisches Engagement: 1848 Abgeordneter der Versammlung zu Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung für Friedeberg (Rechte, aber Steuerverweigerer).

[BLB, I/5, S. 357 f.]

35. Stahlberg, Karl Gustav Adolph

Lebensdaten: 23. 3. 1814 in Köslin – 25. 8. 1849 in Stettin.

Studium: der Medizin in Greifswald 1832/33 und in Berlin 1833/34 sowie 1840-1842 in Greifswald.

Burschenschaft: Alte Arminia-Greifswald 1832. Mitarbeit an der neuen Greifswalder Verfassung, die Gewalt befürwortete; Befürwortung des Anschlusses an den Allgemeinen Burschenschaftsverband.

Verhaftung: am 13. 5. 1834 als stud. med. in Berlin und sofort in die Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Haftantritt auf die Festung: Silberberg am 27. 8. 1834.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Greifswalder Burschenschaft: „*Nach dem Geständnis ist er des Hochverrats schuldig*.“ Wegen Mitgliedschaft in einer hochverräterischen burschenschaftlichen Verbindung Verlust der Nationalkokarde, Konfiskation des Vermögens und Tod durch das Beil.

Entlassung: 15. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 3 Monate.

Berufliche Karriere: Nach Zuendeführung des Medizinstudiums in Greifswald 1840/41, Promotion 1842 und Approbation praktischer Arzt in Stettin von 1844 bis zu seinem Tode.

[BLB, I/5, S. 480 f.]

36. Vogler, Friedrich Wilhelm

Lebensdaten: 14. 7. 1811 in Könnern a. d. Saale – 29. 10. 1854 in Könnern.

Studium: der Rechtswissenschaften in Halle 1829-1833.

Burschenschaft: Arminia Halle 1830-1833. Trat für eine Veränderung der Verfassung im revolutionären Sinne ein.

Verhaftung: 15. 7. 1834 als Auskultator in Herford/Westfalen, kam zunächst nach Halle in Arrest und zum Verhör und wurde am 13. 11. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Haftantritt auf die Festung: Magdeburg am 6. 5. 1835, im April 1838 nach Graudenz verlegt. In Reuters „*Ut mine Festungstid*“ der „*lütte Kopernikus*“.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: „*des Hochverrats geständig und überführt*“; als Teilnehmer einer hochverräterischen geheimen Verbindung Verlust der Nationalkokarde, Vermögensentzug, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Amtsenthebung und Tod durch das Beil.

Entlassung: am 17. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 1 Monat.

Berufliche Karriere: 1840-1851 Auskultator und Referendar beim Berliner Kammergericht, seit 1851 Bürgermeister in seiner Vaterstadt Könnern.

[BLB I/6, S. 154 f.]

37. Wachsmuth, Franz Rudolph

Lebensdaten: 21. 11. 1810 in Züllichau – 29. 5. 1903 in Krossen/Oder.

Studium: der Rechtswissenschaften in Halle 1830-1833.

Burschenschaft: Alte Germania-Halle 1830. Mit Wuthenow beteiligt an der Umarbeitung der Verfassung, die die revolutionäre Tendenz zur Geltung brachte.

Verhaftung: 28. 6. 1834 als Auskultator in Frankfurt/Oder und sofortige Überstellung in die Berliner Hausvogtei.

Abführung zum vorläufigen Haftantritt auf die Festung: Silberberg am 15. 5. 1835.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: Wegen „*Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung*“ Verlust der Nationalkokarde, Degradierung zum Gemeinen und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Vermögenskonfiskation, Amtsentsetzung und Tod durch das Beil.

Entlassung: 15. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Haftzeit: 6 Jahre und 1 ½ Monate.

Berufliche Karriere: Seit Oktober 1840 Auskultator, seit Juli 1841 Referendar in Frankfurt/Oder; 1844 Ernennung zum Assessor und seitdem Richter in Hoyerswerda, Königsberg/Neumark und Krossen, 1857 Kreisgerichtsrat und Abteilungsdirigent; Emeritierung 1892 mit Verleihung des Titels Geheimer Justizrat.

Politisches Engagement: 1848 Abgeordneter der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung für Arnswalde (Linkes Zentrum, Mitglied der Verfassungskommission, Steuerverweigerer); wegen Steuerverweigerungsverdacht wurde gegen ihn ermittelt, aber keine Abklage erhoben; 1862-1866 Abgeordneter der Zweiten Preußischen Kammer für Krossen-Züllichau (Fortschrittspartei).

[BLB, I/6, S. 174-176.]

38. Wagner, Hermann Julius.

Lebensdaten: 22. 12. 1812 in Halle – 8. 5. 1840 in Zürich.

Studium: der Medizin in Jena und Halle 1831-1834.

Burschenschaft: Germania-Jena 1832, Alte Germania-Halle sowie Kränzchenverein 1833. War in Halle Ehrenrichter; beschloß die Verfassung mit revolutionärer Tendenz mit; war Stifter des Kränzchenvereins.

Verhaftung: am 7. 4. 1834 als stud. med. in Halle und am 9. 4. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Magdeburg am 15. 5. 1835.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: „*Das Geständnis ist qualifiziert und der Tatbestand des Hochverrats steht fest. Es hat daher gegen Wagner wegen Hochverrats, dessen er sich durch die versuchte Stiftung einer hochverräterischen Verbindung schuldig gemacht, und wegen Stiftung einer verbotenen geheimen Verbindung auf Verlust der Nationalkokarde ... Konfiskation seines Vermögens und Tod durch das Beil erkannt werden müssen*“; gegen die Jenaer Burschenschaft: wegen Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung, die „*es abgesehen hatte auf Veränderung der Verfassung, nötigenfalls mit Waffengewalt herbeizuführen*“ und Majestätsbeleidigung Verlust der Nationalkokarde, Vermögenskonfiskation und Tod durch das Beil.

Flucht: aus der Festung Magdeburg gemeinsam mit Karl Reinhard am 4. 10. 1837 über Hamburg, Helgoland, England in die Schweiz.

Haftzeit: 2 Jahre und 5 Monate.

Berufliche Entwicklung: 1837-1839 Studium der Medizin in Zürich und Promotion; danach praktischer Arzt in Egg/Kanton Zürich. Er starb an einer Vergiftung.

[BLB, I/6, S. 189 f.]

39. Wuthenow, Alexander Wilhelm Heinrich Friedrich

Lebensdaten: 6. 5. 1812 in Brandenburg/Havel – 5. 6. 1882 in Greifswald.

Studium: der Rechtswissenschaften in Halle und Berlin 1831-1834.

Burschenschaft: Alte Germania-Halle 1831. War Sprecher und Mitglied des Vorstands sowie der Kommission zur Umarbeitung der Verfassung, in der für den Einsatz aller Mittel zur Neugestaltung Deutschlands plädiert wurde.

Verhaftung: am 30. 6. 1834 als Auskultator in Erfurt und am 2. 7. 1834 in die Berliner Hausvogtei eingeliefert.

Abführung zum vorläufigen Strafantritt auf die Festung: Silberberg am 1. 6. 1835. Unternahm im September 1839 einen gescheiterten Fluchtversuch.

Kammergerichtsurteil vom 4. 8. 1836: gegen die Hallesche Burschenschaft: Er ist „*der Teilnahme an einer hochverräterischen Verbindung geständig und überführt. Es hat daher wider ihn auf Entsetzung seines Amtes als Auskultator, Verlust der Nationalkokarde, Konfiskation seines Vermögens und den Tod jedoch mit Rücksicht*

darauf, daß ihm keine Handlung zur Last fällt, durch welche die Verbindungszwecke durch Gewalt auf unmittelbare Weise hätten erreicht werden sollen, auf die einfache Todesstrafe durch das Beil erkannt werden müssen.“

Entlassung: am 15. 8. 1840 aufgrund der Amnestie.

Berufliche Entwicklung: Nach der Zweiten juristischen Prüfung Anfang 1842 Referendar in Greifswald; 1843-1849 Bürgermeister in Gützkow bei Greifswald; 1849 Kreisrichter in Greifswald; 1855 dort Kreisgerichtsrat und Amtsgerichtsrat bis zu seinem Tode. Verheiratet mit der plattdeutschen Dialektdichterin Alwine Wuthenow.

[BLB, I/6, S. 391-393.]